

Vertiefende Informationen zum Asylrecht

**09. April 2019, München
Bellevue di Monaco**

Petra Haubner
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Migrationsrecht
Unterer Sand 15, 94032 Passau
Tel.: 0851/31140
Fax: 0851/2950
petra.haubner@haubner-schank.de

Inhaltsverzeichnis

§ 1: BERATUNGEN/VERTRETUNGEN OHNE RECHTSANWÄLTIN/RECHTSANWALT?	4
A. Vorbemerkungen	4
I. Geflüchtete ohne Aufenthaltserlaubnis	4
II. Ermittlung des rechtlichen Status	4
B. Asylverfahren	4
C. Asylgerichtsverfahren	6
I. Zustellung negativer Bescheid	6
II. Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet	7
III. Ablehnung des Asylantrages als einfach unbegründet	8
IV. Klageerhebung	8
V. Mündliche Verhandlung	9
VI. Berufungsverfahren	10
VII. Gerichtskosten	12
VIII. Anwaltliche Vertretung im Asylverfahren/Asylgerichtsverfahren	12
IX. Beratungshilfe	14
X. Prozesskostenhilfe	14
XI. Unterstützungsfonds	15
D. Folgeanträge	15
E. Widerrufsverfahren	16
F. Anträge auf Umverteilung (für Asylsuchende, Geduldete)	19
G. Anträge auf private Wohnsitznahme (Auszugsgestattung)	20
H. Anträge auf Arbeitserlaubnis/Ausbildungserlaubnis	21
I. Anträge auf Ausbildungsförderung	22
J. Anträge auf Ausbildungsduldung	25
K. Anträge auf Aufenthaltserlaubnis, insbesondere §§ 18a, 25a AufenthG	26
L. Ermittlungsverfahren, Strafverfahren	27
I. Angaben bei der Polizei/Beschuldigtenvernehmungen	27
II. Pflichtverteidigung	27
III. Strafbefehle	28
IV. Tagessatzanzahl und -höhe	28
V. Information der Rechtsanwält*innen	28
VI. Persönliche Daten	29

Inhaltsverzeichnis

M.	Vollziehbare Ausreisepflicht	29
I.	Behördliches Verfahren nach Bestandskraft des negativen Bescheides bzw. Rechtskraft des klageabweisenden Urteils, Maßnahmen der Ausländerbehörde, Mitwirkungspflichten	29
II.	Sanktionen bei mangelnder Mitwirkung	30
III.	Freiwillige Ausreise, Rückkehrberatung	31
IV.	Drohende Abschiebung	31
N.	Identitätsklärung und Passbeschaffung	32
I.	Mitwirkungspflichten im Asylverfahren	32
II.	Problem: falsche Personalien	33
III.	Passpflicht im noch laufenden Asyl- und Asylgerichtsverfahren	34
IV.	Passpflicht für Geduldete	34
V.	Praxishinweise	34
 § 2: AKTUELLE ENTWICKLUNGEN, GESETZESENTWÜRFE		35
A.	Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz	35
B.	Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung	35
I.	Verschärfung bei den Arbeitsverboten	35
II.	Ausbildungsduldung	36
III.	Beschäftigungsduldung	37
C.	Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums für ein Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (sog. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“)	38
 § 3: AKTUELLE ENTWICKLUNGEN, VOLLZUGSHINWEISE DES BAYERISCHEN INNENMINISTERIUMS		39
A.	Vollzugshinweise Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten vom 04.03.2019	39
I.	Erfordernis einer Beschäftigungserlaubnis	39
II.	Ausschlussgründe/gesetzliche Arbeitsverbote (kein Ermessen)	39
III.	Ermessensleitende Gesichtspunkte (nicht abschließend)	40
IV.	Ausbildungsduldung bei qualifizierter Berufsausbildung, § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG	42
B.	Vollzugshinweise Erteilung einer Ermessensduldung im Vorfeld der künftigen Beschäftigungsduldung vom 04.03.2019	43

Inhaltsverzeichnis

§ 4: ANHANG: MUSTERSCHREIBEN, -KLAGEN, -ANTRÄGE	44
A. Vollmacht für Beistand	44
B. Klage bei (einfacher) Ablehnung des Asylantrages	45
C. Klage bei Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet	46
D. Umverteilungsantrag	47
E. Antrag auf Gestattung der privaten Wohnsitznahme	48
F. Antrag auf Arbeitserlaubnis/Ausbildungserlaubnis	49
G. Ablehnung von Leistungen der Berufsausbildungsförderung, z.B. abH und BAB	50
§ 5: WEBSEITEN, LITERATURHINWEISE, FORTBILDUNGEN	53

§ 1: Beratungen/Vertretungen ohne Rechtsanwältin/Rechtsanwalt?

A. Vorbemerkungen

I. Geflüchtete ohne Aufenthaltserlaubnis

Die Ausführungen in diesem Skript beziehen sich grötenteils auf Geflüchtete, die noch keine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, also Personen im noch **laufenden Asylverfahren/ Asylgerichtsverfahren/ Berufungszulassungsverfahren/Berufungsverfahren mit Aufenthaltsgestattung** oder Personen mit **rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren, die vollziehbar ausreisepflichtig sind mit Duldung/Grenzübertrittsbescheinigung/Bescheinigung über Ausreiseverpflichtung oder gar keinen Dokumenten.**

II. Ermittlung des rechtlichen Status

Wenn Sie Geflüchtete beraten, klären Sie zunächst die wesentlichen Umstände und die asyl- und aufenthaltsrechtliche Situation, also

- Herkunftsland?
- Alter, Geburtsdatum?
- familiäre Situation, insbesondere bei Minderjährigen (Welchen Status haben die anderen Familienmitglieder?)
- Aufenthaltserlaubnis, falls ja, welche (Lassen Sie sich die Aufenthaltskarte zeigen und notieren Sie den entsprechenden Paragraphen, Ausstellungs- und Ablaufdatum)?
- Aufenthaltsgestattung? Aktueller Stand des Asylverfahrens? Beauftragte Kanzlei?
- Duldung o.a.? vollziehbar ausreisepflichtig seit wann?
- Schule, Ausbildung, Arbeit usw.?

B. Asylverfahren

Wenn die Geflüchteten im Asylverfahren nicht (bzw. nicht angemessen) anwaltlich vertreten sind, können Sie mit folgenden Maßnahmen behilflich sein:

Jede **Änderung der Adresse** muss dem BAMF (evtl. dem Verwaltungsgericht, wenn eine Klage bereits eingereicht wurde bzw. der beauftragten Kanzlei) sofort mitgeteilt werden.

Wenn die Anhörung noch nicht erfolgt ist, muss diese gründlich vorbereitet werden. Sie können den Geflüchteten dazu **Informationsmaterial** übergeben; auf www.asyl.net und bei der refugee law clinic München und anderen law clinics können Sie in der Rubrik Arbeitshilfen/Publicationen **Merkblätter/Leitfäden** für die Anhörung in mehreren Sprachen abrufen.

Sie sollten ihnen aber vor allem **dazu raten, eine professionelle Anhörungsvorbereitung in Anspruch zu nehmen** (z.B. beim Münchner

Flüchtlingsrat, bei der refugee law clinic, bei der Amnesty Asylberatung, spezialisierten Rechtsanwält*innen usw.) und nur mit gutem*r Dolmetscher*in.

Die Sicht ehren- oder hauptamtlicher Helfer*innen zu einem Verfolgungsschicksal entspricht oft nicht der Rechtslage. Ob die geltend gemachten Fluchtgründe für eine Anerkennung ausreichen können, kann nur von Fachleuten beurteilt werden, nicht von Laien.

Fakten, Beweise, Daten sammeln kann auch mit anderen geschehen. Informationen zur Anhörung können ebenfalls von allen verteilt und erläutert werden.

Sie können rechtzeitig vor der Anhörung abklären, ob die von den Geflüchteten (bei der Registrierung auf dem Datenerfassungsbogen) angegebenen **Sprachen** richtig sind und ggfls. **Dolmetscher*innen** für eine andere Sprache verlangen.

Sie können beim BAMF beantragen, dass z.B. bei Minderjährigen, bei geschlechtsspezifischer Verfolgung und bei Folter die **besonders geschulten Anhörungspersonen** die Anhörung durchführen.

Dolmetscher*in und Anhörer*in können auch vom gleichen Geschlecht beantragt werden.

Sie können **ärztliche Atteste** einholen und beim BAMF einreichen. Das BAMF fordert in der Anhörung oder danach manchmal unter Fristsetzung noch Atteste. Diese sollten zeitnah übersandt werden. Die Frist kann ggfls. verlängert werden.

Sie können beim **Beweisesammeln** helfen:

- Gerichtliche oder behördliche Urkunden (z.B. Strafanzeige Polizei)
- Briefe (z.B. Taliban-Drohbriefe)
- Fotos
- Zeitungsartikel
- Videos
- Screenshots
- Zeugen (z.B. Verwandte, Bekannte im Bundesgebiet)

- Alle Beweise ausgedruckt zur Anhörung mitnehmen (nicht auf dem Handy oder dem Stick), möglichst Originale einreichen, Kopien werden dann gefertigt.
- Keine falschen Dokumente einreichen (Fälschungen werden meistens entdeckt)
- Zeugen mit vollständigem Namen und vollständiger Anschrift benennen

Sie können die Geflüchteten zur Anhörung **begleiten** (sollten dann aber, wenn möglich, auch bei der Anhörungsvorbereitung dabei sein).

Eine **Vertrauensperson, ein Beistand** darf zur Anhörung mitgebracht werden. Die Begleitung sollte vorher **angekündigt** werden (per Fax, mail) mit schriftlicher Vollmacht. **Lassen Sie sich eine Vollmacht als Beistand erteilen! Muster in der Anlage.** Nehmen Sie die Ankündigung und die Vollmacht (Faxbericht/email) zum Termin mit, damit Sie die Ankündigung nachweisen können.

Bei **Verweigerung der Begleitung**: Verlangen Sie, die Leitung zu sprechen. Drohen Sie mit Anwalt! Drohen Sie mit Abbruch und Dienstaufsichtsbeschwerde! Lassen Sie dies protokollieren!

Der **Beistand darf aber nicht anstelle des Geflüchteten sprechen**, sondern allenfalls ergänzende Fragen stellen, Klarstellungen machen oder versuchen, Widersprüche aufzuklären.

Nach der Anhörung, wenn das Protokoll vorliegt, sollte auch eine **Nachbereitung erfolgen**, um Fehler, Missverständnisse, Auslassungen, Widersprüche evtl. noch zu erklären, zu ändern, zu korrigieren.

C. Asylgerichtsverfahren

I. Zustellung negativer Bescheid

Stellt das BAMF zum Abschluss des Asylverfahrens fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines asylrechtlichen Schutzes nicht vorliegen, wird ein schriftlicher – negativer – Asylbescheid erstellt, § 31 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Die Entscheidung des BAMF muss begründet und zugestellt werden, § 31 Abs. 1 Satz 2 und 3 AsylG.

Zustellungen im Asylverfahren

Die gesetzlich vorgeschriebene Zustellung, etwa nach § 31 Abs. 1 Satz 2 AsylG, erfolgt in der Regel durch die Post mittels **Postzustellungsurkunde**. Die Postzustellungsurkunde ist zu erkennen an einem **gelben Umschlag**, in dem der jeweilige Bescheid übersandt wird. Dieser gelbe Umschlag muss unbedingt **aufbewahrt** werden. Das darauf handschriftlich vermerkte Datum ist das verbindliche **Zustellungsdatum**, ab dem sich die zu beachtenden **Rechtsmittelfristen** berechnen.

Das BAMF stellt immer an die letzte ihm bekannte **Anschrift** zu. Es ist nicht verpflichtet, vor Zustellungen noch die aktuelle Adresse der schutzsuchenden Person zu recherchieren. Zustellungen und Mitteilungen unter der letzten bekannten Anschrift müssen die Schutzsuchenden gegen sich gelten lassen, wenn sie keinen Bevollmächtigten oder Empfangsberechtigten angegeben haben, § 10 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Die Schutzsuchenden müssen daher während der gesamten Dauer des Asylverfahrens dafür sorgen, dass der

Ausländerbehörde und dem BAMF ihre aktuelle Anschrift bekannt ist. Viele Schutzsuchende gehen davon aus, dass bei einer Umverteilung bzw. einem Umzug die neue Anschrift allen Behörden bekannt gemacht wird, dies ist jedoch nicht der Fall. Jeder **Wechsel der Anschrift** muss unverzüglich den Behörden, also dem BAMF und der Ausländerbehörde, und gegebenenfalls dem Gericht, angezeigt werden, § 10 Abs. 1 AsylG.

Die Zustellung eines Bescheides des BAMF muss nicht durch eine persönliche Aushändigung erfolgen. Es genügt, wenn die Post den gelben Umschlag in den Briefkasten wirft oder einer empfangsbereiten Person übergibt, z. B. der Leitung in der Gemeinschaftsunterkunft.

Die Rechtsmittelfristen sind im Asylrecht sehr kurz. Es ist daher **sehr wichtig, dass die Schutzsuchenden dafür sorgen, dass sie stets zeitnah ihre Post erhalten.**

Kann die Sendung **nicht zugestellt** werden, so gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, § 10 Abs. 2 Satz 4 AsylG.

Der Bescheid wird in deutscher Sprache verfasst und begründet. Wenn keine Bevollmächtigten bestellt wurden, werden gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 AsylG die Entscheidungsformel und die Rechtsmittelbelehrung auch in einer Sprache übersandt, von der angenommen werden kann, dass die Schutzsuchende sie verstehen. Gleiches gilt für die Abschiebungsandrohung, § 34 Abs. 2 Satz 2 AsylG. Diese Übersetzungen werden regelmäßig auch an den Rechtsbeistand versandt.

II. **Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet**

erfolgt in der Regel bei allen sicheren Herkunftsländern, also im Moment: Ghana, Senegal, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Kosovo, Mazedonien

aber auch wenn die Voraussetzungen für die Schutzgewährung offensichtlich nicht vorliegen, z. B. bei nur wirtschaftlichen Gründen, groben Widersprüchen, Identitätstäuschung u.a., vergl. § 30 AsylG

Rechtsmittel:

Klage und Eilantrag (erforderlich, weil Klage keine aufschiebende Wirkung hat).

Frist: 1 Woche ab Zustellung des Bescheides (Zustellungsdatum auf dem gelben Zustellungsumschlag)

Wenn der Eilantrag abgelehnt wird, sind die Betroffenen bereits vollziehbar ausreisepflichtig, auch wenn das Klageverfahren noch weiter läuft. Sie erhalten dann oft eine **Duldung**, manchmal auch nur eine Grenzübertrittsbescheinigung oder ein nicht besonders bezeichnetes Dokument, in dem einfach nur steht, dass sie vollziehbar ausreisepflichtig sind.

III. Ablehnung des Asylantrages als einfach unbegründet

Rechtsmittel:

Klage (Eilantrag nicht erforderlich, weil Klage aufschiebende Wirkung hat)

Frist: 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides

Während des gerichtlichen Verfahrens wird die **Aufenthaltsgestattung** weiter verlängert und am Status ändert sich nichts. Erst, wenn die Klage rechtskräftig abgewiesen wurde (1 Monat nach Zustellung des Urteils, wenn kein Berufungszulassungsantrag gestellt wird), tritt die vollziehbare Ausreisepflicht ein und dann wird erst die Duldung erteilt.

IV. Klageerhebung

Im Asylgerichtsverfahren beim Verwaltungsgericht gibt es keinen Anwaltszwang. Man kann die Klage also selbst erheben und sich auch selbst vertreten.

Muster für Klagen finden Sie im Anhang.

Die Klage kann **persönlich zur Niederschrift beim zuständigen Verwaltungsgericht** (Rechtsantragstelle) erhoben werden. Die Betroffenen können da also einfach hingehen, den Bescheid vorzeigen und erklären, dass sie Klage einreichen möchten (am besten mit einem Dolmetscher). Die Rechtspfleger*innen kennen sich aus und protokollieren die Klage mit den entsprechenden Anträgen. Die Betroffenen erhalten dann einige Tage/Wochen später eine **Eingangsmitteilung** des Gerichts mit dem Aktenzeichen des Verfahrens und der Information, dass die Klage binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheides begründet werden muss. Wenn keine schriftliche Klagebegründung eingereicht wird, führt das Verwaltungsgericht das Verfahren dennoch fort und bestimmt einen Termin zur mündlichen Verhandlung. Im Moment kann das je nach Verwaltungsgericht und Arbeitsbelastung der Kammern ein bis zwei Jahre oder länger dauern.

Ein **Eilantrag sollte sofort begründet werden**, da dieser ansonsten binnen weniger Tage vom Verwaltungsgericht abgelehnt werden kann. Jedenfalls sollten die Begründung bzw. die evtl. vorhandenen Beweise (z.B. ärztliche Atteste) sehr zeitnah nachgereicht werden.

Die Klage kann auch **schriftlich (per Post/Einschreiben-Rückschein oder per Telefax)** beim Verwaltungsgericht eingereicht werden, dann ist aber besonders auf das Fristende zu achten. Außerdem muss die Klage persönlich unterschrieben sein. Klagen ohne Unterschrift und Klagen per e-mail sind unzulässig. Telefaxberichte und Einschreibebelege müssen aufgehoben werden.

Zur **Klagebegründung**: Neue Beweismittel und neue Tatsachen sollten dem Gericht so bald wie möglich mitgeteilt werden (z.B. persönliche Veränderungen: Erkrankungen, Konversion, keine Familie mehr im Herkunftsland). Es bringt

allerdings fast nichts, nur die Angaben beim Bundesamt noch einmal ausführlicher darzulegen, das erhöht nur die Gefahr von Widersprüchen.

Besser ist eine gründliche Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung.

Es ist nicht nötig, dem Gericht Informationen über das Herkunftsland im Allgemeinen mitzuteilen (z.B. die Situation in einer bestimmten Provinz oder die Situation bestimmter Minderheiten). Die Informationen über die Herkunftsländer liegen dem Gericht in vielen ausführlichen Berichten vor.

Wer einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin beauftragen möchte, sollte den vereinbarten Beratungstermin dort abwarten und nicht schon vorher selbst die Klage einreichen. Nur wer keinen bzw. keinen rechtzeitigen Termin bei einer Kanzlei erhält, kann die Klage vorher selbst einreichen und dann noch einen Termin vereinbaren.

Wichtig: Die Betroffenen können die Klage zwar selbst einreichen. Wenn das gerichtliche Verfahren aber Erfolgsaussichten hat und auch erfolgreich sein soll, sollten sie sich anwaltlich vertreten lassen, **soweit möglich.**

Auf eine Klage kann evtl. verzichtet werden, wenn eine **Ausbildungsduldung** oder eine **Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen** (z.B. familiären) in Betracht kommt. Dies sollte in einer (anwaltlichen) Beratung ausführlich erörtert werden.

V. Mündliche Verhandlung

Die mündliche Verhandlung sollte (wie auch die Anhörung) **gut vorbereitet** werden. Die Hinweise zur Anhörungsvorbereitung gelten hier genauso. Auch bei anwaltlicher Vertretung nehmen sich viele Anwält*innen dafür leider keine Zeit, sodass es sinnvoll ist, wenn die Geflüchteten sich noch andere Unterstützung suchen.

In der mündlichen Verhandlung verhandelt und entscheidet in der Regel **ein Einzelrichter/eine Einzelrichterin** der zuständigen Kammer. Das **Protokoll** wird selbst diktiert oder einem Protokollführer/einer Protokollführerin diktiert.

Geladen ist immer **ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin** der angegebenen Sprache (in der Regel der Sprache, in der die Anhörung beim BAMF durchgeführt wurde). Auch hier kann eine andere Sprache/ein anderes Herkunftsland beantragt werden.

Das BAMF ist nur sehr selten in der **mündlichen Verhandlung** vertreten.

Richter*innen können sehr verschieden sein; manche nehmen sich sehr viel Zeit und fragen alles genau im Detail ab. Andere rasen in einer Viertelstunde durch die Verhandlung und wollen nur ein paar Widersprüche finden und alles möglichst schnell beenden.

In der mündlichen Verhandlung können **Beweisanträge** gestellt werden, die besser aber vorher schriftlich angekündigt werden sollten, z.B. auf Einholung von Auskünften zu den Herkunftsländern, Einholung medizinischer Gutachten, Vernehmung von Zeug*innen. Für die Einreichung von Beweisen und Stellung von Beweisanträgen setzen manche Gerichte bei Zustellung der Ladung noch eine weitere (sehr kurze) Frist.

Wenn Beweisanträge gestellt werden können und müssen, ist eine anwaltliche Vertretung zu empfehlen.

Wer keinen Anwalt/keine Anwältin hat, kann sich wie in der Anhörung beim BAMF auch beim Verwaltungsgericht von einem **Beistand** begleiten lassen. Die entsprechende Vollmacht sollte vor dem Termin mit einem Antrag auf Zulassung eingereicht werden.

Die Verhandlungen sind **öffentlich**, so dass alle Interessierten mitgehen können. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann beantragt werden, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen, z.B. die Intimsphäre verletzen, würde.

Das Gericht kann auch **ohne mündliche Verhandlung** nach Aktenlage entscheiden. Wenn es dies beabsichtigt, fragt es zuvor nach der **Zustimmung** des Klägers zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren. Wenn nicht zugestimmt wird, kann trotzdem ohne mündliche Verhandlung per **Gerichtsbescheid** entschieden werden. Der Kläger kann dann aber gegen den Gerichtsbescheid die mündliche Verhandlung beantragen (Frist: 2 Wochen ab Zustellung).

Das **Urteil** ergeht manchmal direkt nach der Verhandlung, in der Regel wird es aber erst später verkündet und zugestellt. Der Tenor (die Entscheidungsklausel ohne Begründung) kann einige Tage/Wochen nach der Verhandlung bei der Geschäftsstelle telefonisch abgefragt werden. Die Zustellung des schriftlichen Urteils mit Begründung dauert beim Verwaltungsgericht München gerade oft mehrere Monate.

Das Urteil wird erst **rechtskräftig**, wenn 1 Monat nach Zustellung kein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt wird. Bis dahin bleibt es noch bei der Aufenthaltsgestattung.

VI. Berufungsverfahren

Im asylgerichtlichen Verfahren gibt es **praktisch keine zweite Instanz**.

Gegen einen **Beschluss im Eilverfahren** gibt es kein Rechtsmittel, die Beschlüsse sind **unanfechtbar**.

Urteile, die Klagen nach dem AsylG als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abweisen, sind unanfechtbar, § 78 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Gegen diese Urteile gibt es also kein Rechtsmittel.

Gegen ein (normal) **klageabweisendes Urteil** kann zwar ein **Antrag auf Zulassung der Berufung** gestellt werden. Die Voraussetzungen dafür sind aber stark eingeschränkt und meistens nicht gegeben. Im Asylgerichtsverfahren kann nicht wie in anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahren gerügt werden, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen. Die Zulassungsgründe sind im Vergleich zum allgemeinen Verwaltungsprozess (§ 124 VwGO) im Asylgerichtsverfahren **deutlich eingeschränkt**, vgl. § 78 Abs. 3 AsylG. Die Berufung ist danach nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (**Grundsatzrüge**) oder
2. das Urteil von einer Entscheidung eines Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichtes abweicht und auf dieser Abweichung beruht (**Divergenzrüge**) oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel vorliegt (**Verfahrensrüge**).

Die Zulassung der Berufung ist binnen **eines Monats** ab Zustellung des verwaltungsgerichtlichen Urteils zu **beantragen**, § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylG. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht einzureichen, § 78 Abs. 4 Satz 2 AsylG. Der Antrag ist auch innerhalb dieser Frist zu **begründen**, § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG.

In diesem Verfahren besteht Anwaltszwang, d.h. der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin gestellt werden.

Wenn man nicht anwaltlich vertreten ist, wird der Antrag als unzulässig abgelehnt.

Über den Antrag entscheidet der **Bayerische Verwaltungsgerichtshof** durch einen Beschluss, der nicht begründet werden muss, § 78 Abs. 5 Satz 1 AsylG. Wenn der Antrag abgelehnt wird, wird das Urteil des Verwaltungsgerichtes rechtskräftig, § 78 Abs. 4 Satz 5 AsylG. Wenn die Berufung zugelassen wird, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt, § 78 Abs. 5 Satz 3 AsylG. Erst dann befindet man sich in einem richtigen Verfahren zweiter Instanz, in dem nochmal alles neu vorgetragen und unter Beweis gestellt werden kann.

Wenn der Berufungszulassungsantrag abgelehnt wird, wird der negative Bescheid des BAMF bestandskräftig bzw. das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichtes rechtskräftig. Die Betroffenen sind dann vollziehbar ausreisepflichtig.

Die meisten Berufungszulassungsanträge werden allerdings abgelehnt, weil die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, in der Regel, weil keine Grundsatzbedeutung bzw. kein Verfahrensmangel gegeben ist.

Im Asylgerichtsverfahren gilt daher: Wenn man es vor den Verwaltungsgerichten nicht schafft, einen Schutzstatus zu erwirken, ist die Wahrscheinlichkeit, vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen, nur sehr gering.

Ein Berufungszulassungsantrag kann sich allerdings empfehlen, wenn die Geflüchteten noch Zeit brauchen, z.B. um mit einer Ausbildung zu beginnen. Die meisten Zulassungsanträge werden sehr schnell abgelehnt (manchmal in nur drei Wochen), aber z.B. für Afghanistan braucht der Verwaltungsgerichtshof gerade oft 12 bis 18 Monate.

VII. Gerichtskosten

Die Verfahren nach dem AsylG sind **gerichtskostenfrei**, es werden vom Gericht keine Kosten erhoben, § 83b AsylG.

Das BAMF hat seine eigene Prozessabteilung und lässt sich nicht anwaltlich vertreten, so dass hier keine Kosten entstehen.

VIII. Anwaltliche Vertretung im Asylverfahren/Asylgerichtsverfahren

Eine anwaltliche Vertretung im Asylverfahren und im Asylgerichtsverfahren ist nicht vorgeschrieben. Im deutschen Recht gibt es keine gesetzliche kostenlose Beordnung von Rechtsanwält*innen im Asylverfahren (außer im Fall der Gewährung von Prozesskostenhilfe im gerichtlichen Verfahren).

Schutzsuchende mit sehr guten Anerkennungschancen erhalten oft schnell einen positiven Bescheid und benötigen keine anwaltliche Vertretung. Beratungen mit ausführlichen Informationen zum Asylverfahren werden auch kompetent in den Asylberatungsstellen, bei den Flüchtlingsräten und den Refugee Law Clinics durchgeführt.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass eine – möglichst frühzeitige – anwaltliche Beratung und/oder Vertretung im Asylverfahren jedenfalls in folgenden Fällen angeraten werden kann:

- Asylverfahren bei Schutzsuchenden mit geringen Anerkennungschancen
- Asylverfahren bei Schutzsuchenden, die möglichst schnell eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft benötigen, um den Familiennachzug beantragen zu können
- Asylverfahren bei Schutzsuchenden mit schweren Erkrankungen, Behinderungen, Traumatisierungen
- Dublin-III-Verfahren, wenn eine Überstellung in einen Mitgliedstaat droht, in dem die Lebensverhältnisse für Geflüchtete sehr schwierig sind (z. B. Bulgarien, Italien, Kroatien, Polen, Rumänien, Tschechien, Ungarn)
- Geflüchtete im Kirchenasyl

- Verfahren bei Schutzsuchenden, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten haben, in dem die Lebensverhältnisse auch für Anerkannte sehr schwierig sind
- Asylverfahren mit überlanger Verfahrensdauer
- Einstellungen des Asylverfahrens wegen angeblichen Nichtbetreibens des Verfahrens, Wiederaufnahmeanträge
- Asylgerichtsverfahren nach einem Bescheid mit voller Ablehnung aller Schutzmöglichkeiten (bei Erfolgsaussichten)
- im Asylverfahren und Asylgerichtsverfahren bereits rechtskräftig abgelehnte vollziehbar ausreisepflichtige Personen, denen die Abschiebung droht und die den Aufenthalt auf andere Weise sichern müssen
- illegalisierte (untergetauchte) Geflüchtete
- Folgeanträge
- Arbeitserlaubnisse für Ausbildungen, Ausbildungsduldungen
- Kürzungen der Sozialleistungen

Eine Beratung und Vertretung im Asylverfahren sollte nur durch eine auf diesem Gebiet **spezialisierte Kanzlei** erfolgen. Die Kontaktdaten fachkundiger Rechtsanwält*innen können beim Bayerischen Flüchtlingsrat und Asylsozialberatungsstellen erfragt werden. Fachkundige Rechtsanwältinnen und -anwälte arbeiten in der Regel eng mit den haupt- und ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer*innen zusammen.

Im Jahre 2015 hat die Bundesrechtsanwaltskammer die Einführung der **Fachanwaltschaft Migrationsrecht** beschlossen. Bei den Fachanwältinnen und -anwälten für Migrationsrecht sollte allerdings nachgefragt werden, ob sie auch spezialisiert im Asylrecht tätig sind. Manche haben ihren Schwerpunkt z. B. im allgemeinen Aufenthalts- oder Arbeitsmigrationsrecht. Der Fachanwaltstitel dient allenfalls einer ersten Orientierung.

Wenn eine anwaltliche Vertretung gewünscht wird, empfiehlt es sich, **frühzeitig** einen Termin für eine Beratung und ggfls. Mandatserteilung zu vereinbaren. Wenn die Ladung zur Anhörung (manchmal nur wenige Tage vor dem Termin) oder der ablehnende Bescheid (mit den kurzen Rechtsmittelfristen) zugestellt wird, kann es oft schwierig sein, einen zeitnahen Besprechungstermin in einer ortsnahen Kanzlei zu erhalten. Auch kann auf diese Weise die Finanzierung der anwaltlichen Vertretung langfristig geplant und abgesichert werden.

Vorsicht: Weil die spezialisierten Asylkanzleien alle überlastet sind, nehmen auch nicht spezialisierte Kanzleien Mandate an. Die Vertretung lässt dann aber oft zu wünschen übrig. Außerdem sind manche Kanzleien so überlastet, dass sie sich keine Zeit mehr für ausführliche Beratungen nehmen und oft auch keine Anfragen nach dem Sachstand beantworten.

Bitte achten Sie auf folgendes: **Eine auf das Asylrecht spezialisierte Kanzlei sollte**

- spätestens nach Akteneinsichtnahme eine erste Beratung anbieten
- die Anhörung beim BAMF und die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht mit den Mandant*innen ausführlich und gründlich vorbereiten
- für Fragen der Mandant*innen und ihrer Helfer*innen zur Verfügung stehen (nicht immer sofort und am gleichen Tag, aber in absehbarer Zeit)
- nicht nur Hinweise zum Asylverfahren/Asylgerichtsverfahren geben, sondern auch eine Beratung zur weiteren Aufenthaltssicherung (z.B. über eine Ausbildung) bieten

IX. Beratungshilfe

Grundsätzlich kann von mittellosen Schutzsuchenden für eine Beratung und Vertretung im Asylverfahren ein **Berechtigungsschein für Beratungshilfe** beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden. Der größere Teil der Amtsgerichte erteilt allerdings keine Berechtigungsscheine für die Vertretung im Asylverfahren, teilweise mit der Begründung, nach dem Sachstand könnten sich die Schutzsuchenden auch selbst erkundigen bzw. ein Beratungsbedarf bestehe erst nach der Zustellung eines negativen Bescheides. Zuvor könnten sich die Schutzsuchenden auch bei der Ausländerbehörde oder beim BAMF beraten lassen. Faktisch gibt es allerdings keine (sachkundige) Beratung durch die Behörden.

Bei Vorlage eines Berechtigungsscheins bezahlen die Schutzsuchenden lediglich eine Gebühr von 15,- € an die Kanzlei. Die Beratungsperson erhält aus der Staatskasse 35,- € für eine Beratung und 85,- € für eine Vertretung. Die Beratungshilfegebühren sind also sehr gering und decken nicht die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit. Außerdem ist der bürokratische Aufwand bei der Beantragung und Abrechnung oft enorm. Auf der Grundlage eines Beratungsscheins ist daher – aus anwaltlicher Sicht – nur eine einfache Beratung oder allenfalls ein kurzes Anschreiben möglich. Eine gründliche und umfassende Tätigkeit im Asylverfahren im Rahmen der Beratungshilfe kann nicht geleistet werden.

X. Prozesskostenhilfe

Bei nur geringen Einkünften kann im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Prozesskostenhilfe (**PKH**) beantragt werden. Diese wird nur gewährt, wenn die Klage **Aussicht auf Erfolg** hat und das Verfahren nicht mutwillig betrieben wird und die klagende Partei bedürftig ist; dies wird vom Verwaltungsgericht vorab geprüft. Die Entscheidung wird oft nach Aktenlage getroffen. Die Praxis zeigt, dass Prozesskostenhilfe in asylgerichtlichen Verfahren oft nur gewährt wird, wenn das Verwaltungsgericht vom Erfolg der Klage bereits in diesem frühen Stadium des Prozesses überzeugt ist. Wenn der Prozesskostenhilfeantrag hingegen mangels Erfolgsaussichten abgelehnt wird, hat sich das Gericht bereits

früh eine Meinung zum Verfahren gebildet, an der es zunächst festhalten wird. Im weiteren Verfahren besteht dann die Schwierigkeit, das Gericht zu einer Änderung seiner bereits gefassten Überzeugung bewegen zu müssen. Es kann daher ratsam sein, Prozesskostenhilfeanträge zu vermeiden bzw. sie nur dann zu stellen, wenn deutlich überwiegende Erfolgsaussichten gegeben sind und wenn der Antrag auch ordnungsgemäß und ausführlich begründet werden kann. Dafür müssen die Schutzsuchenden zumeist jedoch zumindest einen Teil der Gebühren als Vorschuss bezahlen. Wenn keine Prozesskostenhilfe gewährt wird, besteht damit nur das Risiko, die eigenen Anwaltskosten im Falle einer Niederlage tragen zu müssen. Wenn die Klage erfolgreich ist, muss die Beklagte, also die Bundesrepublik Deutschland, die Anwaltskosten erstatten.

Formulare zur Beantragung der Beratungs- und Prozesskostenhilfe finden Sie im Internet.

XI. Unterstützungsfonds

Bei den Kirchen, kirchlichen Organisationen und den Flüchtlingsinitiativen gibt es teilweise kleinere Fonds, aus denen Zuschüsse zu Verfahrenskosten gewährt werden können.

Der **Jesuiten-Flüchtlingsdienst** gewährt z.B. Zuschüsse in Dublin-Verfahren.

Pro Asyl hat einen bundesweiten Rechtshilfefonds. Die Anträge auf entsprechende Zuschüsse werden über den Bayerischen Flüchtlingsrat gestellt. Unterstützt werden besondere Einzelfälle und Härtefälle, aber auch Fälle mit grundsätzlicher Bedeutung oder Fälle, die aus rechtspolitischen Gründen als förderungswürdig angesehen werden.

In Verfahren von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen können Mitglieder des **Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge** (BumF) bei einem Rechtshilfefond Zuschüsse für Rechtsanwaltskosten beantragen, vorrangig in Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung.

Für **HIVpositive** Schutzsuchende gibt es Zuschüsse von der **Deutschen Aidsstiftung**, die über die Aids-Beratungsstellen beantragt werden können.

Für **LGBTIQ*** kann es Zuschüsse aus Stiftungen geben, die über LETRA oder SUB oder andere Beratungsstellen beantragt werden können.

D. Folgeanträge

Ausführliche Informationen zum Asylfolgeantrag und den Voraussetzungen finden Sie in der DRK-Broschüre „Der Asylfolgeantrag“ unter www.asyl.net/view/detail/News/asylfolgeantrag2018/

Eine anwaltliche Beratung und Vertretung im Asylfolgeverfahren, am besten schon vor der Stellung des Folgeantrages zur Vorbereitung, ist zu empfehlen. Folgeanträge ohne anwaltliche Unterstützung werden in der Regel abgelehnt.

Sie können den Geflüchteten aber dabei helfen, neue Beweise für einen Folgeantrag (Dokumente, Atteste usw.) zu besorgen.

E. Widerrufsverfahren

Im letzten Jahr hat das BAMF an bereits anerkannte Flüchtlinge Ladungen zu freiwilligen Gesprächen mit folgendem Wortlaut versandt:

Sie sind im Jahr 2015 oder 2016 in Deutschland angekommen – zusammen mit mehr als einer Million Schutzsuchender. Im Interesse der Schutzsuchenden wurden für bestimmte Herkunftsländer ergänzend zum regulären Verfahren auch schriftliche Verfahren durchgeführt. Auch Ihr Antrag wurde in einem solchen Verfahren bearbeitet und entschieden.

Vor dem Hintergrund einer Überprüfung bittet das BAMF Personen, welchen im schriftlichen Verfahren ein Schutzstatus zuerkannt wurde, zu einem Gespräch. Hierzu lade ich Sie ein:

Termin

Ort

Die Teilnahme an diesem Gespräch ist freiwillig. Sollten Sie an diesem Termin verhindert sein, bitte ich um schriftliche Mitteilung.

Unsere damalige Empfehlung zu diesen Schreiben lautete:

Der Einladung sollte nicht gefolgt werden. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an einem solchen Termin, deshalb weist das BAMF auch ausdrücklich auf die Freiwilligkeit hin. In diesem Gespräch soll vermutlich die persönliche Anhörung (zumindest teilweise) nachgeholt werden – zur Überprüfung der Identität/Nationalität und der Asylgründe.

Es besteht die Gefahr, dass das Ergebnis eines solchen Gesprächs zum Anlass genommen werden kann, ein Widerrufsverfahren einzuleiten. Wir raten daher anerkannten Flüchtlingen von der Teilnahme an einem solchen Gespräch ausdrücklich ab.

Seit dem 12.12.2018 ist nun das „Dritte Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes“ in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden in **§ 73 AsylG neue Mitwirkungspflichten für bereits Schutzberechtigte** eingeführt. Relevant ist insbesondere § 73 Abs. 3a AsylG:

Der Ausländer ist nach Aufforderung durch das Bundesamt persönlich zur Mitwirkung bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verpflichtet, soweit dies für die Prüfung erforderlich und dem Ausländer zumutbar ist. § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 7 und Absatz 3 sowie § 16 gelten entsprechend, hinsichtlich der Sicherung der Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2) mit der Maßgabe, dass sie nur zulässig ist, soweit die Identität des Ausländers nicht bereits gesichert worden ist. Das Bundesamt soll den Ausländer mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung seiner

Mitwirkungspflichten anhalten. Kommt der Ausländer den Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig nach, kann das Bundesamt nach Aktenlage entscheiden, sofern

1. die unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt worden ist, oder
2. der Ausländer die Mitwirkungspflichten ohne genügende Entschuldigung verletzt hat.

Bei der Entscheidung nach Aktenlage sind für die Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme nach dieser Vorschrift oder nach § 48 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes sämtliche maßgeblichen Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit der Ausländer seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Der Ausländer ist durch das Bundesamt auf Inhalt und Umfang seiner Mitwirkungspflichten nach dieser Vorschrift sowie auf die Rechtsfolgen einer Verletzung hinzuweisen.

Diese Bestimmung gilt für alle Schutzberechtigten, also Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten.

Das Bundesamt versendet nun unter Hinweis auf §§ 15, 16 und 73 Abs. 3a AsylG neue Einladungen mit folgendem Text nunmehr unter Hinweis auf die Verpflichtung:

Ladung zur Befragung

Sehr geehrter Herr...,

derzeit wird die in Ihrem Asylverfahren getroffene Entscheidung überprüft. Das Bundesamt ist gesetzlich berechtigt und verpflichtet, Ihren Schutzstatus im Rahmen eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens zu überprüfen.

Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme vorliegen, ist das Bundesamt auf Ihre Mitwirkung angewiesen. **Zu dieser Mitwirkung sind Sie auch verpflichtet.**

Hiermit werden Sie zur mündlichen Mitwirkung im Rahmen des Widerrufs- und Rücknahmeverfahrens geladen.

Für die Befragung ist folgender Termin anberaumt worden:

...

Sollten Sie zum angeordneten Termin in der o.g. Außenstelle des Bundesamtes nicht erscheinen und keine Angaben machen, kann das Bundesamt Ihnen ein Zwangsgeld androhen. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bis zu 25.000 € (§ 11 Absatz 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann auf Antrag des Bundesamtes das Verwaltungsgericht Ersatzzwangshaft anordnen. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen (§ 16 Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

Bitte nehmen Sie diesen Termin unbedingt wahr. Im übrigen weise ich auf die beiliegende Belehrung hin.

Im Falle einer Verhinderung bittet das Bundesamt darum, unverzüglich den Hinderungsgrund mitzuteilen. Sie können dafür das beiliegende Schreiben verwenden. Geht keine Begründung für die Nichtwahrnehmung des Termins ein, wird das Bundesamt das Verwaltungszwangsverfahren einleiten.

Wichtige Hinweise:

Das Bundesamt kann die Fahrt zum Termin und zurück nicht finanzieren. Bitte bringen Sie zum Termin dieses Ladungsschreiben mit.

Bitte beachten Sie, dass das Bundesamt für die Dauer der Wartezeit keine Verpflegung zur Verfügung stellt.

Dieses Schreiben kann bei vielen Schutzberechtigten Ängste und Panik auslösen. Sie können das Schreiben verstehen als Ankündigung, ihnen den Schutzstatus sofort zu entziehen bzw. sie sofort abzuschicken. Sie können das Schreiben auch so verstehen: Wenn sie das Zwangsgeld in Höhe von vermeintlich 25.000,- € nicht sofort bezahlen, kommen sie in Haft.

Bitte beruhigen Sie Ihre Klient*innen zunächst: Der Schutzstatus entfällt nicht mit diesem Schreiben und auch nicht, wenn man der Einladung nicht Folge leistet. Zur Entziehung des Schutzstatus muss das Bundesamt ein Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren einleiten und einen entsprechenden **Bescheid** erlassen, gegen den auch geklagt werden kann. **Die Klage hat aufschiebende Wirkung, d.h. bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts bleibt es beim bereits zuerkannten Aufenthaltsstatus und die Aufenthaltserlaubnis muss weiterhin verlängert werden.**

Wir empfehlen eine anwaltliche Vertretung im Widerrufsverfahren, spätestens wenn ein negativer Bescheid ergeht, gegen den geklagt werden soll.

Aus der Neuregelung ergeben sich folgende Verpflichtungen:

- erforderliche mündliche und nach Aufforderung auch schriftliche Angaben, § 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylG)
- Überlassung des Passes/Passersatzes, § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG
- Überlassung aller Urkunden und sonstigen Unterlagen, die sich im Besitz der Person befinden, § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG
- Mitwirkung bei der Beschaffung eines Identitätsnachweises, wenn kein gültiger Pass vorhanden ist, § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG
- Duldung erkennungsdienstlicher Maßnahmen, § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG

Diese Verpflichtungen treffen den Ausländer **persönlich**, d.h. wenn er zu einem Termin geladen wird, muss er persönlich vorsprechen. Eine schriftliche Stellungnahme oder Stellungnahme durch eine Anwältin/einen Anwalt reichen nicht aus.

Die Teilnahme an den Terminen ist nun **verpflichtend** und soll mit **Mitteln des Verwaltungszwangs** durchgesetzt werden.

Das Bundesamt kann über den Widerruf oder die Rücknahme auch **nach Aktenlage entscheiden**.

Allerdings darf ein Widerruf bzw. eine Rücknahme nur erfolgen, wenn sich an der Situation im Herkunftsland oder der individuellen Situation etwas geändert hat. Die Entscheidung darf nicht deshalb erfolgen, weil nicht mitgewirkt wurde.

Für die weitere Beratungspraxis empfehlen wir folgendes:

Der Termin sollte nach einer (anwaltlichen oder anderen) Beratung wahrgenommen werden, soweit möglich. Bei Verhinderungen sollte sofort der Hinderungsgrund mitgeteilt werden.

Vor Wahrnehmung des Termins sollten alle Schutzberechtigten auf diese Befragung **vorbereitet** werden, entweder bei ihren Anwält*innen oder in den spezialisierten Beratungsstellen. Zur Vorbereitung dieser Befragungen ist es wichtig, dass alle Aussagen aus dem früheren Asylverfahren (Anhörungsprotokoll, schriftlicher Fragebogen, BAMF-Bescheid, evtl. Protokoll der Gerichtsverhandlung, verwaltungsgerichtliches Urteil usw.) vorliegen und besprochen werden können (Akteneinsicht nehmen).

Nach unseren bisherigen Erfahrungen beschränkten sich die meisten der (vorher freiwilligen) Anhörungen auf die Identitätsklärung. Soweit diese bereits ausreichend im Asylverfahren oder von der Ausländerbehörde geklärt wurde, dürften sich keine Probleme ergeben.

Bisher gab es nur sehr wenige Widerrufs- bzw. Rücknahmebescheide (unter 1% aller Überprüfungen). Der Präsident des BAMF, Hans-Eckhard Sommer, teilte Ende letzten Jahres aktuelle Zahlen zu laufenden Widerrufs- und Rücknahmeverfahren mit: Demnach sollen in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt 550.864 Verfahren überprüft werden. 359.186 dieser Verfahren würden als "reguläre Regelüberprüfung" (also nach § 73 Abs. 2a AsylG, nach Ablauf von drei Jahren) sowie 191.678 Verfahren als "vorgezogene Regelüberprüfung" (vor Ablauf dieser drei Jahre) durchgeführt werden. Abgeschlossen worden seien bislang 59.310 Prüfverfahren. In lediglich 0,6% der Fälle sei ein Widerruf, in 0,2% eine Rücknahme der ursprünglich ergangenen Entscheidung erfolgt.

F. Anträge auf Umverteilung (für Asylsuchende, Geduldete)

Anträge auf landesinterne oder länderübergreifende Umverteilung können an die zuständige Landesbehörde gestellt werden, §§ 50, 51 AsylG (Umverteilung in Bayern: für München Regierung von Oberbayern, Regierungsaufnahmestelle. Umverteilung in andere Bundesländer: zuständige Landesbehörde dort). Diese sind aber nur bei familiären (in der Regel nur für die Kernfamilie) bzw. medizinischen Gründen (z. B. Nähe einer Spezialklinik) oder in ganz besonderen Härtefällen erfolgversprechend.

Anträge auf Umverteilung können auch gestellt werden, wenn z.B. die Ausbildungsstelle/Arbeit nicht oder nur schlecht erreichbar ist. Achtung: Das ist aber oft nur im gleichen Regierungsbezirk/Stadt/Landkreis möglich. Die Regierung bewilligt keine Umverteilung in andere Bundesländer, meistens auch nicht in andere Regierungsbezirke, wenn dort Arbeit oder Ausbildung gefunden wurde.

Ein Muster für einen Umverteilungsantrag finden Sie im Anhang.

G. Anträge auf private Wohnsitznahme (Auszugsgestattung)

Solange der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ist der Schutzsuchende verpflichtet, an dem Ort der Verteilungsentscheidung seinen Wohnsitz zu nehmen, § 60 Abs. 1 AsylG.

Daraus folgt im Umkehrschluss, dass eine Wohnsitzauflage nicht besteht, wenn der Lebensunterhalt vollständig gesichert ist, vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG.

Ein Antrag auf private Wohnsitznahme kann also gestellt werden, wenn der Lebensunterhalt vollständig (ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem AsylbLG) gesichert werden kann, in der Regel wenn Miete und Nebenkosten und der aktuelle SGB II-Regelsatz (für Alleinstehende seit 01.01.2019 424,-- €) finanziert werden können.

In Ausbildungsverhältnissen wird das meistens nicht der Fall sein. Dann kann versucht werden, die Einkünfte mit einer zusätzlichen Vergütung vom Arbeitgeber oder einem zusätzlichen Minijob zu steigern.

Nach Art. 4 des Bayerischen Aufnahmegesetzes sind zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft außerdem berechtigt:

1. **Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind und Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, und
 2. **Personen im Sinn des Art. 1 nach Ablauf von vier Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**, wenn durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird, deren Aufwendungen den angemessenen Umfang nicht übersteigen und der Auszug mindestens zwei Monate vorher der zuständigen Behörde angezeigt wird. ²Die zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 1 verkürzen. ³Familie im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 ist die Lebensgemeinschaft von zwei Personen, die die Personensorge ausüben.
- (4) **¹Abs. 3 findet keine Anwendung auf**

1. Personen, die wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet vorsätzlich begangener **Straftaten** durch ein deutsches Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben, oder
2. Personen, die **vorsätzlich über ihre Identität täuschen oder nicht hinreichend an der Klärung ihrer Identität mitwirken** und hierdurch die Aufklärung ihrer Identität erheblich erschweren oder sonst erheblich, fortgesetzt und dauerhaft gegen asylverfahrensrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

²In diesen Fällen findet eine **Einzelfallprüfung** statt.

(5) ¹In **begründeten Ausnahmefällen** kann die zuständige Behörde den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestatten. ²Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn

1. **Krankheit** die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unzumutbar macht,
 2. auf Grund **Schwangerschaft** die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unangemessen ist,
 3. Personen im Sinn des Art. 1 über ein so hohes Erwerbseinkommen oder Vermögen verfügen, dass sie den **gesamten Lebensunterhalt für sich oder, sofern sie eine Familie haben, ihre Familie tragen können** oder
 4. wenn Ehepartner oder Eltern und ihre minderjährigen Kinder über unterschiedliche ausländerrechtliche Status verfügen und **mindestens eine Person auf Grund ihres Aufenthaltsstatus zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt ist.**
- ³ Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel nicht vor bei Personen, **die nicht im Besitz gültiger Pässe sind, obwohl sie in zumutbarer Weise einen Pass erlangen** könnten, oder bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht mitwirken. ⁴ Die Gestattung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

Der Antrag ist bei der Regierung zu stellen. Die Ausländerbehörde wird im Verfahren um Zustimmung gebeten und wird diese Zustimmung in der Regel bei Straftaten und ungeklärter Identität bzw. mangelnder Mitwirkung verweigern.

Bei **Attesten zum Beleg von Erkrankungen** werden diese in der Regel noch vom Gesundheitsamt überprüft. Die Atteste sollten keine allgemeinen Formulierungen enthalten (*Der Patient kann in der Unterkunft oft nicht schlafen. Es wäre für seine Gesundheit sicher besser, wenn er eine private Wohnung beziehen könnte.*), sondern **detaillierte Angaben dazu, warum ein Auszug in eine private Wohnung aus medizinischen Gründen dringend indiziert ist, also unbedingt erforderlich ist, weil sich der gesundheitliche Zustand ansonsten erheblich und wesentlich verschlechtern würde.**

Wenn der Antrag positiv verbeschieden wird, wird zunächst eine **vorläufige Auszugsgestattung** erteilt. Nach Vorlage eines Mietvertragsentwurfs und Überprüfung der Miethöhe wird eine **endgültige Auszugsgestattung** erteilt.

Ein Muster für einen Antrag auf private Wohnsitznahme finden Sie im Anhang.

H. Anträge auf Arbeitserlaubnis/Ausbildungserlaubnis

Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis/Ausbildungserlaubnis steht im Ermessen der Ausländerbehörde. Dazu genauere Informationen unten unter § 3 A.

Um die Ermessensentscheidung positiv zu beeinflussen, sollten alle Unterlagen, Dokumente, Schreiben, Bestätigungen beigefügt werden, die insbesondere eine gute Integration belegen, also z.B.

- Bestätigungen über Sprachkurse, -prüfungen
- Praktikumsbestätigungen
- Schulzeugnisse
- Arbeitszeugnisse

- Empfehlungsschreiben von Vormund, Jugendhilfeeinrichtung, Jugendamt
- Empfehlungsschreiben von Lehrer*innen (Klassenlehrerin, Schulleiterin), Arbeitgeber*innen
- Empfehlungsschreiben von Vereinen über freiwillige Tätigkeiten, bürgerschaftliches Engagement o.ä.
- Empfehlungsschreiben von Kirchengemeinden, Wohlfahrtsverbänden usw.
- Schreiben des Arbeitgebers, warum es für den Betrieb besonders wichtig ist, dass der Antragsteller sofort die Arbeitserlaubnis erhält

Da insbesondere gesellschaftliches Engagement gewürdigt wird, empfehlen Sie Ihren Klient*innen sich ein **Hobby** bzw. eine **ehrenamtliche Tätigkeit** zu suchen und in einen **Verein/Verband** zu gehen, z.B. Sport, Kirche, Musik, BRK, AWO, Malteser, Feuerwehr, Wasserwacht usw. und dort regelmäßig ehrenamtlich mitzuarbeiten.

(Fitnessstudio: ungeeignet, weil kaum Kontakte zu den Eingeborenen, z.B. Fußballverein ist besser. Flüchtlingshilfe: ungeeignet, weil nur Kontakte zu Geflüchteten bzw. Helfer*innen, z.B. Seniorenhilfe ist besser)

Ein Muster für einen Antrag auf Arbeitserlaubnis/Ausbildungserlaubnis finden Sie im Anhang.

Wenn der Antrag abgelehnt wird, kann **Klage** erhoben werden. Da die Klageverfahren sehr lange dauern können und Anträge auf Eilrechtsschutz meistens abgelehnt werden, ist dieser **Weg aber nicht hilfreich**.

Wir empfehlen, bei der Ablehnung von Arbeitserlaubnissen/ Ausbildungserlaubnissen bei guter Integration (wenn die Identität geklärt ist und keine Straftaten begangen wurden), die **Fälle (über die Integrationslots*innen) direkt ins Innenministerium zu tragen**. Dort soll jeder Einzelfall gesondert geprüft werden, oft ergeht dann eine entsprechende Weisung an die Ausländerbehörde, positiv zu entscheiden.

I. Anträge auf Ausbildungsförderung

Hier finden Sie eine aktualisierte Übersicht zur Ausbildungsförderung für Asylsuchende und Geduldete:

http://ggu.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/ausbildungsfoerderung.pdf

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) für Geflüchtete mit angeblich sog. „geringer Bleibeperspektive“

Wir haben in den letzten Monaten viele Anfragen dazu erhalten, ob z.B. Afghanen in Berufsausbildungen die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bzw. die

ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) versagt werden dürfen mit der Begründung, sie hätten nur eine „geringe Bleibeperspektive“.

In diesen Fällen müssen Sie zunächst nach dem Status (Aufenthaltsgestattung oder Duldung) und nach der Dauer des Aufenthaltes unterscheiden.

§ 132 Abs. 1 SGB III regelt, dass **Asylsuchende** im laufenden Asylverfahren/Asylgerichtsverfahren (mit Aufenthaltsgestattung), bei denen ein **rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt** zu erwarten ist,

nach mindestens drei Monaten gestattetem Aufenthalt

- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, § 51 SGB III (bei ausreichenden Sprachkenntnissen)
- ausbildungsbegleitende Hilfen, § 75 SGB III
- assistierte Ausbildung, § 130 SGB III

beantragen können und

nach mindestens 15 Monaten gestattetem Aufenthalt

- Berufsausbildungsbeihilfe, § 56 SGB III
- Ausbildungsgeld für Menschen mit Behinderung, § 122 SGB III

beantragen können.

Die sog. „Bleibeperspektive“ wird dabei bisher in der Regel mit der halbjährlichen Statistik des BAMF ermittelt, die allein auf die Gesamtschutzquote für ein bestimmtes Herkunftsland in dieser Zeit abstellt.

Für Betroffene, die sich bereits in einer Ausbildung befinden, kann allerdings argumentiert werden, dass die Bleibeperspektive gut ist, da sie bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf eine Ausbildungsduldung bis zum Ende der Ausbildung haben und danach eine Aufenthaltserlaubnis als qualifizierte Geduldete beantragen können.

Die Sozialgerichte haben dazu inzwischen eine ganze Reihe von Entscheidungen getroffen. Gegen eine negative Entscheidung des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg wurde eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben. Dieses gab der Beschwerde statt mit der Begründung, die Rechtslage zur Frage, wann ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten sei, sei ungeklärt, vergl. BVerfG Beschluss vom 28.09.2017, 1 BvR 1510/17.

Die Sozialgerichte gehen nun teilweise davon aus, dass aufgrund der ungeklärten Rechtslage in bezug auf die sog. Bleibeperspektive jedenfalls vorläufig (im Eilverfahren) die Berufsausbildungsbeihilfe zu gewähren sei, vergl. SG Potsdam, Beschluss vom 20.12.2017, S 6 AL 237/17 ER und LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.01.2018. L 14 AL 5/17 B ER.

Wir gehen davon aus, dass diese Rechtsprechung, die sich bisher nur auf die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bezieht, auch auf die anderen Leistungen, z.B. die ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH), übertragen werden kann.

Wichtig: Bei Asylsuchenden aus den (angeblich) **sicheren Herkunftsstaaten** gem. § 29a AsylG (also: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien) müssen besondere Gründe für eine gute Bleibeperspektive vorliegen (z.B. Anspruch auf eine Ausbildungsduldung).

§ 132 Abs. 2 SGB III regelt, dass **Geduldete**

nach mindestens 12 Monaten Aufenthalt (Gestattungszeit zählt mit)

- ausbildungsbegleitende Hilfen, § 75 SGB III
- assistierte Ausbildung, § 130 SGB III

beantragen können und

nach mindestens 6 Jahren Aufenthalt (Gestattungszeit zählt mit)

- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, § 51 SGB III
- Berufsausbildungsbeihilfe, § 56 SGB III
- Ausbildungsgeld für Menschen mit Behinderung, § 122 SGB III

beantragen können.

Die sog. „Bleibeperspektive“ spielt bei Geduldeten keine Rolle.

Für Ihre Beratungspraxis bedeutet dies folgendes:

- Unterstützen Sie die Betroffenen bei der Stellung von Anträgen auf BAB und abH u.a. bei der Bundesagentur für Arbeit.
- Wenn der Antrag abgelehnt werden soll, lassen Sie sich nicht (mündlich) einfach abweisen, sondern verlangen Sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid.
- Gegen diesen Bescheid sollte Widerspruch eingelegt werden und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim zuständigen Sozialgericht gestellt werden. Beides kann mit der zuvor zitierten Rechtsprechung gut begründet werden.
- In diesen Verfahren besteht kein Anwaltszwang, die Betroffenen können die Widersprüche, Anträge auf einstweilige Anordnung und Klagen selbst einreichen.

Muster für Widerspruch, Klage und Antrag auf einstweilige Anordnung finden Sie im Anhang.

Viele Geflüchtete, die sich bereits in beruflichen Ausbildungen befinden, benötigen diese Leistungen (insbesondere die Möglichkeit der ausbildungsbegleitenden Hilfen) dringend, wenn sie ihre Abschlüsse schaffen sollen (und damit ihre spätere Aufenthaltserlaubnis sichern können). Wir sollten ihnen dabei helfen, die ihnen gesetzlich zustehenden Leistungen auch in Anspruch zu nehmen.

Der Gesetzgeber plant einige Verbesserungen, aber auch Verschärfungen im neuen „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“, das aber noch in der Beratung ist.

J. Anträge auf Ausbildungsduldung

Nähere Informationen zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung finden Sie unten unter § 3 A. Tatsache ist, dass bei der Beantragung sehr **viele Fehler** gemacht werden:

- Die Anträge werden teilweise zu früh gestellt, wenn die Antragsteller noch im Verfahren und noch gar nicht geduldet sind.
- Die Anträge werden zu spät gestellt, wenn die Antragsteller schon länger vollziehbar ausreisepflichtig sind.
- Während des noch laufenden Asylverfahrens wird nicht ausreichend auf Identitätsklärung und/oder Passbeschaffung geachtet.
- Für schulische Ausbildungen werden die Anträge manchmal gar nicht gestellt.
- Die Anträge werden manchmal gestellt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. keine Straftaten) nicht erfüllt sind.
- Die Anträge werden manchmal gestellt, obwohl die Antragsteller bereits eine Aufenthaltserlaubnis haben.

Der **Antrag** kann **formlos** bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden: ***Hiermit beantrage ich die Erteilung einer Ausbildungsduldung***, am besten per **Telefax mit Sendungsbestätigung**.

Spätestens nach Antragstellung sollte sofort der **Pass** beantragt werden. Die Passbeantragung sollte der Ausländerbehörde unverzüglich mit einem Schreiben der Botschaft nachgewiesen werden.

Der Antrag sollte **sofort** gestellt werden, wenn das **Asylverfahren rechtskräftig beendet** ist, also

- bei Bestandskraft des negativen Asylbescheides (1 Woche bzw. 2 Wochen nach Zustellung, Datum auf dem Zustellungsumschlag)
- bei Rechtskraft des negativen Urteils des Verwaltungsgerichtes (1 Monat nach Zustellung, Datum auf dem Zustellungsumschlag, Eingangsstempel der Rechtsanwaltskanzlei)
- bei Zustellung des negativen Zulassungsbeschlusses des Verwaltungsgerichtshofs (sofort nach Eingang)

Da in diesem Bereich aber sehr viele Fehler passieren, raten wir grundsätzlich zu einer **anwaltlichen Beratung und Vertretung**, damit die Anträge korrekt und ohne Verzögerungen gestellt und das Verfahren betreut werden kann.

K. Anträge auf Aufenthaltserlaubnis, insbesondere §§ 18a, 25a AufenthG

In Betracht kommen hier vor allem Aufenthaltserlaubnisse für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende gem. § 25a AufenthG und für qualifizierte Geduldete gem. § 18a AufenthG, sowie Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen.

Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung erfüllt sind, werden diese Aufenthaltserlaubnisse meistens problemlos erteilt. Wir empfehlen dennoch eine **anwaltliche Beratung und Vertretung**, weil es **häufig Probleme im Übergang von der Ausbildungsuldung in die Aufenthalte nach §§ 25a, 18a AufenthG** gibt und weil manchmal das Asylverfahren beendet werden muss (z.B. mit Klagerücknahme) um die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a noch beantragen zu können. Bevor dies geschieht, muss genau abgeklärt werden, ob alle Voraussetzungen vorliegen und welche Erfolgsaussichten das Asylverfahren hat.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG für qualifizierte Geduldete

- Duldung (negativ abgeschlossenes Asylverfahren)
- Lebensunterhaltssicherung
- Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder abgeschlossenes Hochschulstudium hier oder
- anerkannter oder deutscher Hochschulabschluss und zwei Jahre ununterbrochene dem Abschluss entsprechende Berufsausbildung **oder**
- drei Jahre ununterbrochene Beschäftigung als Fachkraft, die qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt und innerhalb des letzten Jahres Lebensunterhaltssicherung
- Wohnraum
- ausreichende Deutschkenntnisse (B1)
- keine vorsätzlichen Täuschungen oder mangelnde Mitwirkung bei Identitätsklärung/Passbeschaffung
- keine erheblichen Straftaten (über 50 Tagessätze Geldstrafe/über 90 Tagessätze bei Straftaten nach dem AsylG und AufenthG)
- Pass vorhanden

Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

- Duldung (negativ abgeschlossenes Asylverfahren, evtl. Rücknahme Asylantrag? Klagerücknahme?)
- Lebensunterhaltssicherung oder Schule/Ausbildung/Studium (Nichtstun reicht nicht!)
- seit 4 Jahren ununterbrochen, erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet (ab Einreise, ab Asylantrag)
- 4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch (Mittelschule reicht, Versetzung reicht) oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss

- Antrag muss zwischen 14 Jahren und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden
- keine eigenen vorsätzlichen Täuschungen oder mangelnde Mitwirkung bei Identitätsklärung/Passbeschaffung
- positive Integrationsprognose
- Pass vorhanden

L. Ermittlungsverfahren, Strafverfahren

Strafrechtliche Verurteilungen können immer schaden, bei der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen und Arbeitserlaubnissen und in bezug auf Ausweisung und Abschiebung.

Wir empfehlen daher in jedem Verfahren eine **anwaltliche Beratung und/oder Vertretung in einer spezialisierten Kanzlei, die Strafverteidigung und Asylrecht/Aufenthaltsrecht anbietet**. Auch wenn eine Verurteilung erfolgt, kann zumindest versucht werden, das Strafmaß (unter 90, unter 50 Tagessätze) zu reduzieren. Jugendrichter möchten in der Regel mit einer Bestrafung auch keine berufliche Ausbildung verhindern oder beenden.

I. Angaben bei der Polizei/Beschuldigtenvernehmungen

Beschuldigte sind gegenüber der Polizei gesetzlich nur verpflichtet, ihre Personalien anzugeben. Ansonsten können sie **Angaben zur Sache verweigern**. Im laufenden Ermittlungsverfahren ist **grundsätzlich zur Aussageverweigerung zu raten** und dazu, eine anwaltliche Beratung einzuholen, bevor Angaben gemacht werden. Viele Beschuldigte reden sich sonst „um Kopf und Kragen“.

Viele **Ehrenamtliche** gehen davon aus, man müsse Angaben bei der Polizei machen, was nicht zutrifft, und aus gutgemeintem Glauben in den (angeblich) funktionierenden Rechtsstaat machen sie die Angaben dann teilweise selbst für die Geflüchteten.

Bei einer **Vorladung** zur Polizei kann der Termin höflich abgesagt werden mit der Mitteilung, dass man jedenfalls vorerst keine Angaben zur Sache machen wird.

Es ist in jedem Fall immer sinnvoll, erst die Akteneinsicht der beauftragten Anwältin abzuwarten und dann alles Weitere ausführlich mit ihr zu besprechen, bevor Angaben gemacht werden.

II. Pflichtverteidigung

Ein Anspruch auf die Beordnung einer Pflichtverteidigung ist nach Meinung nicht aller, aber vieler Gerichte, nicht allein deshalb gegeben, weil man die deutsche Sprache nicht gut beherrscht (dafür gibt es Dolmetscher) bzw. sich im deutschen Rechtssystem nicht auskennt.

Eine Pflichtverteidigung wird bestellt in den gesetzlichen Fällen u.a. bei

- Hauptverhandlung vor Oberlandesgericht oder Landgericht
- Verbrechen (Mindeststrafe 1 Jahr)
- Untersuchungshaft
- Gutachten über psychischen Zustand

In anderen Fällen nur

- **wegen der Schwere der Tat** (z.B. weil neben der Strafe auch eine Ausweisung drohen könnte)
- **wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage** (z.B. wegen Unkenntnis des deutschen Rechtssystems, komplizierten Rechtsfragen, Verknüpfungen von Aufenthaltsrecht und Strafrecht)
- **wenn sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann** (z.B. wegen geistigen Fähigkeiten, Gesundheitszustand)

III. Strafbefehle

Bei vielen „kleineren“ Straftaten wird ein Strafbefehl zugestellt, der den Tatvorwurf und die Anzahl und Höhe der Geldstrafe (Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr auf Bewährung, falls Verteidiger vorhanden) enthält.

Man kann diesen Strafbefehl **akzeptieren** und dann die Strafe und die Gerichtskosten bezahlen (auch in Raten). Eine Bitte um Ratenzahlung oder Abarbeiten der Strafe in einer gemeinnützigen Einrichtung kann an die Staatsanwaltschaft gerichtet werden (mit Nachweis über die Einkünfte).

Man kann auch **Einspruch** dagegen einlegen (**Frist: 2 Wochen ab Zustellung**), dann kommt es zu einer **Hauptverhandlung**. Das Urteil nach der

Hauptverhandlung kann allerdings auch schlechter ausfallen. Außerdem entstehen dann weitere Kosten (für Anwalt, Dolmetscher, Gerichtskosten, Zeugenauslagen), die man im Falle einer Verurteilung zusätzlich tragen muss.

Die Erfolgsaussichten für einen Einspruch sollte man anwaltlich überprüfen lassen.

Vielen „normalen“ Strafverteidiger*innen ist allerdings nicht klar, dass auch eine geringe Strafe Auswirkungen auf den Aufenthalt haben kann. Sie akzeptieren dann Strafen (die eigentlich auch ganz akzeptabel sind – für Deutsche), weil sie die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen für Ausländer nicht im Blick haben.

Wir empfehlen daher die Beauftragung von Strafverteidiger*innen, die auch aufenthaltsrechtliche Kenntnisse haben (in der Regel in „gemischten Kanzleien“).

IV. Tagessatzanzahl und -höhe

Viele Gerichte setzen den Tagessatz für Asylbewerber/Geduldete, die nur Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, auf 10,-- € fest. Bei manchen ist eine Reduzierung auf 5,-- € oder 8,-- € möglich.

Bei einem Einspruch gegen den Strafbefehl kann man auch den Tatvorwurf akzeptieren und nur die Anzahl bzw. Höhe der Tagessätze angreifen.

Bei Arbeitseinkünften beträgt der Tagessatz 1/30 des monatlichen Nettoeinkommens nach Abzug von Unterhaltungspflichten und evtl. anderen Belastungen.

V. Information der Rechtsanwält*innen

Wir machen oft die Erfahrung, dass uns von Ermittlungsverfahren oder Straftaten nichts mitgeteilt wird, weil es den Mandant*innen peinlich ist. Deshalb erzählen sie anderen Helfer*innen nicht immer alles. Die Helfer*innen sollten die

Geflüchteten darüber informieren, dass sie zumindest ihre Anwäl*innen immer von allen Strafverfahren unterrichten müssen - auch wenn sie einen anderen Strafverteidiger haben - weil dies aufenthaltsrechtlich wichtig ist.

VI. Persönliche Daten

Bitte informieren Sie darüber, dass im Falle eines Ermittlungsverfahrens u:U. alle persönlichen Daten ausgeforscht werden können, komplette Handy-/PC/usw.-Auswertung, also Kontakte, Fotos, Videos, Nachrichten, Gespräche, Bewegungsbilder – auch bereits gelöschte Inhalte können wiederhergestellt werden.

Nicht nur Geflüchtete, sondern auch alle anderen, sollten sich darüber Gedanken machen, was sie so alles abgespeichert haben, ob das sein muss, und ob man nicht wenigstens Sachen wirksam löscht oder auch gar nicht erst speichert, die auch andere Personen betreffen...

M. Vollziehbare Ausreisepflicht

I. Behördliches Verfahren nach Bestandskraft des negativen Bescheides bzw. Rechtskraft des klageabweisenden Urteils, Maßnahmen der Ausländerbehörde, Mitwirkungspflichten

Nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht passiert folgendes:

Das BAMF ist nicht mehr zuständig. Die Akten werden teilweise von der örtlichen Ausländerbehörde an die **Zentrale Ausländerbehörde** abgegeben und von dort wird Druck ausgeübt.

In Bayern werden die Akten bestimmter Herkunftsländer (z.B. Afghanistan) größtenteils bereits nach Zustellung des negativen Bescheides an die ZAB abgegeben, auch wenn Klage eingereicht wird. Im laufenden Klageverfahren ist der Aufenthalt aber weiterhin gestattet.

Nach negativem Ende des Gerichtsverfahrens müssen die Betroffenen ihre Aufenthaltsgestattung abgeben und erhalten eine **Duldung** – in der Regel immer nur für jeweils einen Monat (geht auch kürzer oder länger, je nach Ausländerbehörde).

Die Betroffenen werden darüber belehrt, dass sie verpflichtet sind, jeden **Wohnsitzwechsel** und jedes **Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage** vorher der Ausländerbehörde **anzuzeigen**.

Die Betroffenen werden aufgefordert, **bei ihrer Botschaft einen Pass bzw. ein Heimreisedokument zu beantragen**.

Die Betroffenen werden aufgefordert, **einen Antrag auf Ausstellung eines Passersatzpapiers** (sog. PEP-Antrag) auszufüllen und zu unterschreiben. Wenn nichts vorgelegt wird, kann die Ausländerbehörde einen Termin bei der Botschaft bei einer **Sammelanhörung** vereinbaren und die Betroffenen auffordern, dort teilzunehmen, ansonsten wird die polizeiliche Zwangsvorführung angedroht, aber noch nicht für diesen Termin, sondern für später.

Wenn dieser Termin versäumt wird, kann die Ausländerbehörde die **polizeiliche Vorführung bei der Botschaft** anordnen und auch kurzfristig dafür in **Haft** nehmen (wenn ein gerichtlicher Haftbeschluss beantragt und erlassen wird).

Das Verfahren der Passbeschaffung kann sich über Monate/Jahre hinziehen. In der Regel ist es der Ausländerbehörde nicht möglich, einen Pass oder ein Heimreisedokument zu besorgen, wenn jemand nicht mitwirkt (Ausnahme: Abschiebungen in den Westbalkan, im Dublin-Verfahren und nach Afghanistan gehen mit einem schlichten Laisser-Passer).

Die Betroffenen werden unter Druck gesetzt, „**freiwillig auszureisen**“ und die **Rückkehrberatung** aufzusuchen.

II. Sanktionen bei mangelnder Mitwirkung

Wenn nicht bei der Beschaffung eines Heimreisedokumentes mitgewirkt wird, kann die Ausländerbehörde mit folgenden Maßnahmen den Druck verstärken:

Strafanzeige wegen unerlaubten Aufenthaltes ohne Pass,

in der Regel dann Strafbefehl mit meistens 30 Tagessätzen à 10,-- € (Gesamtbetrag kann in Raten bezahlt werden)

Empfehlung:

Wer den ersten Strafbefehl erhält, sollte zumindest Anzahl und Höhe der Tagessätze anwaltlich überprüfen lassen und ggfls. Einspruch einlegen. Wer einen zweiten Strafbefehl erhält, sollte sich anwaltlich beraten lassen und Einspruch einlegen. In der Regel wird es nicht zulässig sein, die mangelnde Mitwirkung immer wieder neu zu bestrafen.

Kürzung der Sozialleistungen

Eine Kürzung auf den allernotwendigsten Bedarf („Bett, Brot, Seife“, also Unterkunft, Verpflegung, Hygienebedarf), im Moment ca. 150,-- € (kein Taschengeld mehr, keine Leistungen mehr für sonstige Bedarfe, insbesondere auch kein Betrag mehr für Kleidung) wird zunächst angedroht und eine Anhörung wird versandt. Dann kann ein Kürzungsbescheid ergehen.

Empfehlung:

Bescheid anwaltlich überprüfen lassen, evtl. Widerspruch einlegen und Klage zum Sozialgericht

Entzug bzw. Nichterteilung der Arbeitserlaubnis

gesetzlich so vorgesehen in § 33 Abs. 1 Nr. 2 Beschäftigungsverordnung: Die Ausübung einer Beschäftigung darf nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können aus Gründen, die der Geduldete zu vertreten hat.

Empfehlungen bei Arbeitsverbot:

- weiter Deutsch lernen und weiter Kontakte zu den „Eingeborenen“ (Vereine usw.) halten und ausbauen
- evtl. schulische Ausbildung beginnen, z.B. Sozialpflege, Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Fremdsprachenkorrespondenz,

Maschinenbau (in Landshut), Glaser (in Zwiesel),
Hauswirtschaft/Ernährung und Versorgung (Dafür braucht man keine
Arbeitserlaubnis, Problem aber: häufig Schulgeld)

- ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen (z.B. Feuerwehr, Wasserwacht, Rotes Kreuz usw.)

III. Freiwillige Ausreise, Rückkehrberatung

2006 wurde die „Freiwillige Ausreise“ als Unwort des Jahres ausgewählt. Von einer freien Entscheidung kann bei im Asylverfahren abgelehnten Schutzsuchenden in der Regel nicht ausgegangen werden. Viele sehen nach einem negativen Abschluss ihres Asylverfahrens schlicht keine andere Alternative, um einer zwangsweisen Abschiebung in ihr Heimatland zu entgehen. Aus Angst, den Behörden ihres Heimatlandes ausgeliefert zu werden, reisen viele zuvor freiwillig aus. Mit Kürzungen der Sozialleistungen oder anderen staatlichen Repressionen, beispielsweise der teilweise schlechten Unterbringung und Versorgung in staatlichen Unterkünften und dem Arbeitsverbot wird die sogenannte freiwillige Ausreise von staatlicher Seite befördert.

Um eine freiwillige Ausreise attraktiver zu gestalten, gibt es verschiedene **Rückkehrförderungsprogramme** des Bundes und der Länder, die zum Teil bereits während eines noch laufenden Asylverfahrens in Anspruch genommen werden können. Die Wohlfahrtsverbände bieten, teilweise örtlich angegliedert an die Außenstellen des BAMF, entsprechende **Rückkehrberatungen** an.

Eine Rückkehrberatung kann **jederzeit unverbindlich** in Anspruch genommen werden. Sie sollte allerdings nicht vor der Anhörung im Asylverfahren erfolgen und nur in Begleitung durch eine ausführliche rechtliche Beratung zu allen Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung.

Die Ausländerbehörden raten oft dazu, doch freiwillig auszureisen und im Herkunftsland dann ein **Visum zur Arbeitsaufnahme** in Deutschland zu beantragen und damit wieder einzureisen. Dies ist allerdings nicht so einfach, wie es immer wieder dargestellt wird. Visa zur Arbeitsaufnahme werden nur in bestimmten Fällen (z.B. bei Mangelberufen und ausreichender Qualifikation) erteilt und darüber entscheidet die Deutsche Botschaft im jeweiligen Herkunftsland. Eine Garantie, dass ein solches Visum erteilt werden wird, gibt es nicht. Vor der Ausreise sollte außer einem gesicherten Arbeitsvertrag auf jeden Fall eine Vorabzustimmung der zuständigen Ausländerbehörde eingeholt werden.

IV. Drohende Abschiebung

Aktuelle Hinweise und Ratschläge bei drohenden Abschiebungen finden Sie (auch in anderen Sprachen) auf den Webseiten des Bayerischen Flüchtlingsrates und bei Pro Asyl.

Wer akut von Abschiebung bedroht ist, sollte sich in jedem Fall anwaltlich beraten und vertreten lassen, sich aber jedenfalls an den Flüchtlingsrat wenden.

N. Identitätsklärung und Passbeschaffung

Der Druck auf Asylsuchende und Geduldete, Identitätsdokumente oder einen Pass vorzulegen, hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Viele Ausländerbehörden drohen mit einer Kürzung der Sozialleistungen, wenn keine Dokumente vorgelegt werden, schon im laufenden Asylverfahren. Auch die Erteilung bzw. Verlängerung einer Arbeitserlaubnis wird von der Identitätsklärung, also der Vorlage eines Passes bzw. einer Geburtsurkunde abhängig gemacht.

I. Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

§ 15 AsylG normiert eine Reihe von Mitwirkungspflichten für Asylsuchende im laufenden Asylverfahren. Diese sind insbesondere verpflichtet:

- alle erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen
- den Pass oder Passersatz vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen **(wenn man einen im Besitz hat)**
- alle erforderlichen Unterlagen und sonstigen Unterlagen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen **(wenn man welche im Besitz hat)**
- **im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapieres** mitzuwirken und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können, und die man im Besitz hat, vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. **Achtung: Es geht hier nicht um die Vorlage eines Passes, sondern um die Beschaffung irgendeines Identitätsdokumentes.**
- die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden (Fotos, Fingerabdrücke)
- Sprachaufzeichnungen für evtl. Sprachgutachten dürfen (zur Bestimmung des Herkunftsstaates) erstellt werden, § 16 AsylG

Erforderliche und sonstige Unterlagen sind insbesondere

- alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Pass oder Passersatz für die Feststellung der Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können (Personalausweis, ID-Card, Führerschein, Geburtsurkunde, Militärheft, Familienbuch, Heiratsurkunde, Zeugnisse, Arbeitsbescheinigungen usw.)
- von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthaltstitel und sonstige Grenzübertrittsdokumente
- Flugscheine (Tickets, Bordkarten) und sonstige Fahrausweise
- Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten
- Alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, die für den Asylantrag (also die Feststellung von Schutzgründen) von Bedeutung sind

Das Bundesamt behält die **Originaldokumente** zunächst ein. Für die **elektronische Akte** werden die Unterlagen **eingescannt**. Falls erforderlich, werden die Unterlagen übersetzt. Nichtbenötigte Unterlagen (z.B. Zeugnisse, medizinische Unterlagen) werden teilweise nur eingescannt, die Originale werden zurückgegeben. Von allen Unterlagen kann man jederzeit die **Übersendung (beglaubigter) Kopien** verlangen.

Nach dem Abschluss des Verfahrens, also mit Erlass des Bescheides (egal ob positiv oder negativ), werden alle Originaldokumente an die **zuständige Ausländerbehörde** übersandt, die diese dann in ihren Akten aufbewahrt. Bei positiver Entscheidung werden die Unterlagen in der Regel spätestens mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis herausgegeben. Bei einer negativen Entscheidung (kein Aufenthaltsrecht) verbleiben Sie in den Akten der Ausländerbehörde.

Leider gehen beim Bundesamt immer wieder Unterlagen **verloren**. Nach dem Abschluss des Verfahrens wartet die zuständige Ausländerbehörde manchmal auch lange auf die Übersendung der Unterlagen. Es ist dann oft nicht klar, ob die Dokumente nicht auffindbar oder verlorengegangen sind. Unter Umständen muss dann z.B. ein neuer Pass beantragt werden oder eine neue Geburtsurkunde besorgt werden.

II. Problem: falsche Personalien

Grundsätzlich werden die Personalien den vorgelegten **Identitätsdokumenten** (Personalausweis, Reisepass usw.) entnommen. Ein großer Teil der Asylsuchenden hat allerdings keinerlei Dokumente dabei (nach Angaben des BAMF ca. 60 bis 70 %).

Die Personalien, insbesondere Name und Vorname, Geburtsdatum und –ort werden dann leider oft **bei der Registrierung falsch aufgenommen**, z.B. weil der Dolmetscher etwas falsch versteht oder aufschreibt oder weil die Transskribierung aus Sprachen mit anderen Buchstaben fehlerhaft ist.

Manche Asylsuchende machen aber auch **vorsätzlich falsche Angaben**, z.B. weil ihnen die Schleuser oder andere Leute erzählt haben, es wäre besser, einen falschen Namen anzugeben, weil man sonst sofort abgeschoben wird, oder weil sie über ihr Alter oder auch ihre Nationalität täuschen möchten.

Manche machen **versehentlich falsche Angaben**, weil sie nicht lesen und schreiben und die Schreibweise deshalb nicht überprüfen können oder weil sie z.B. selbst ihr eigenes Geburtsdatum nicht genau kennen.

Bei der Registrierung falsch aufgenommene Personalien werden vom Bundesamt **grundsätzlich nur korrigiert, wenn später Identitätsdokumente im Original vorgelegt werden**, deren Echtheit nach einer Überprüfung auch festgestellt wird. Es macht also keinen Sinn, ohne Vorlage von Dokumenten die Korrektur von Personalien zu beantragen.

Das **Geburtsdatum** wird allerdings geändert, wenn das Jugendamt nach einer Alterseinschätzung oder einem Gutachten dazu ein anderes Geburtsdatum mitteilt.

Offensichtliche Fehler (z.B. ersichtlich 20jährige ist nach ihrem Geburtsdatum bereits 50 Jahre alt) können ebenfalls korrigiert werden.

III. Passpflicht im noch laufenden Asyl- und Asylgerichtsverfahren

Grundsätzlich sind Asylsuchende verpflichtet, einen Pass vorzulegen, den **sie im Besitz** haben. Sie sind nicht verpflichtet, einen Pass bei der Botschaft oder ihren Heimatbehörden zu beantragen, solange noch nicht feststeht, ob ihnen staatliche Verfolgung droht, weil sie ihr Asylbegehren sogar gefährden würden, wenn sie an den Verfolgerstaat herantreten (so z.B. auch BayVGH Urteil vom 10.12.2001, 24 B 01.2059).

Wenn sich ein Asylsuchender also auf staatliche Verfolgung beruft, kann ihm eine Vorsprache bei den Heimatbehörden nicht zugemutet werden.

Das Bayerische Innenministerium geht in der Weisung an die Ausländerbehörden allerdings davon aus, dass dies bei nichtstaatlicher Verfolgung anders gesehen werden kann (verlangt aber nun im laufenden Verfahren auch keine Pässe mehr).

IV. Passpflicht für Geduldete

Alle im Asylverfahren rechtskräftig abgelehnten, vollziehbar ausreisepflichtigen Personen sind passpflichtig und werden zur Passbeschaffung aufgefordert, s.o. unter M 1.

V. Praxishinweise

Asylsuchende, bei denen feststeht, dass sie eine Anerkennung erhalten werden bzw. nicht abgeschoben werden, können und sollten so bald wie möglich alle Identitätsdokumente vorlegen, damit ihre Herkunft schneller geklärt ist (z.B. Syrien, Eritrea, Irak, Somalia, afghanische Familien/Frauen).

Asylsuchende (ohne staatliche Verfolgung), bei denen eine Abschiebung auch ohne Dokumente erfolgen kann (alle Staaten des Westbalkans, Afghanistan), können ihre Pässe ohne weiteres Risiko abgeben. Afghanen sollten zumindest ihre Tazkira beschaffen und einreichen. Eine Passbeschaffung bei Afghanen schadet aus unserer Sicht aber auch nicht, sondern nutzt nur.

Asylsuchende, bei denen eine Abschiebung nach einer Ablehnung droht, wenn Pässe eingereicht werden (z.B. westafrikanische Staaten, Iran, Äthiopien), sollten sich vor Besorgung und Abgabe ihrer Pässe diesbezüglich genau beraten lassen.

Asylsuchende, die sich bereits in einer laufenden beruflichen Ausbildung befinden und keine Straftaten begangen, also Anspruch auf eine Ausbildungsduldung haben, können (wenn es nicht um staatliche Verfolgung geht) ihre Pässe besorgen, damit sie nach dem Abschluss des Asylverfahrens kein Problem mit ihrer Ausbildungsduldung bekommen.

Asylsuchende, bei denen noch ein anderer Aufenthalt in Betracht kommt, z.B. §§ 25a und b, 18a AufenthG und familiäre Aufenthaltserlaubnisse, benötigen für diese Aufenthaltserlaubnisse einen Pass.

§ 2: Aktuelle Entwicklungen, Gesetzesentwürfe

Alle Gesetzesentwürfe sind noch in der Ressort- und Koalitionsabstimmung und werden wohl frühestens zum 01.01.2020 in Kraft treten.

A. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz „Wenn ich arbeite, dann darf ich bleiben“ – stimmt nicht!

Der Entwurf enthält neben **wenigen Erleichterungen** vor allem **Verschärfungen** bei den Meldepflichten, Sozialleistungsausschlüssen und Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung. Die Regelungen bleiben unübersichtlich. Der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung besteht allein aus mehr als einem Dutzend Aufenthaltserlaubnissen, der Aufenthalt zum Zweck der Arbeit umfasst mehr als 30 verschiedene Aufenthaltserlaubnisse.

Kein Spurwechsel, d.h. neben den bereits vorhandenen Möglichkeiten wird vollziehbar Ausreisepflichtigen keine neue Möglichkeit zur Aufenthaltssicherung durch Arbeit oder Ausbildung eingeräumt.

Es gibt so viele neue Regelungen, dass wir diese nach Inkrafttreten in einer speziellen Fortbildung erörtern müssen.

Die meisten Regelungen betreffen die Einreise mit einem entsprechenden Visum, sind also auf vollziehbar Ausreisepflichtige, die sich im Bundesgebiet aufhalten, nicht anwendbar.

B. Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

I. Verschärfung bei den Arbeitsverboten

Arbeitsverbot nicht nur für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 Asylantrag gestellt haben, sondern auch dann, wenn der Asylantrag zurückgenommen wurde oder gar kein Asylantrag gestellt wurde. Der Weg in die Ausbildungsduldung ist dann versperrt, weil keine Beschäftigungserlaubnis mehr erteilt werden darf.

Personen, die einem Arbeitsverbot unterliegen, soll künftig auch die Aufnahme oder Fortführung einer **schulischen Berufsausbildung** untersagt werden. Bestandsschutz soll es nur für die Personen geben, die bereits eine Ausbildungsduldung haben.

II. Ausbildungsduldung

Geplante Änderungen (zumeist erhebliche Verschärfungen, fast keine Verbesserungen) sind u.a.:

- keine Änderung bei der Duldung, Aufenthaltserlaubnis für Ausbildung nicht geplant
- keine Änderung bei der Berufsausbildung, Ausbildungsduldung für allgemeinen Schulbesuch oder Studium nicht geplant
- bereits die Einleitung eines Dublin-Verfahrens gilt als „konkrete Maßnahme der Aufenthaltsbeendigung“, d.h. eine Ausbildungsduldung darf nicht erteilt werden.
- Versagung auch in Fällen offensichtlichen Missbrauchs (z.B. Scheinausbildungsverhältnisse, Erfolg der Ausbildung ausgeschlossen)
- kein Anspruch auf Familiennachzug, kein Anspruch auf Duldung für Familienangehörige
- Ausbildungsduldung auch für Helfer*innenausbildung (in Bayern im Moment Ermessensduldung nach Weisungslage), aber nur wenn bereits Arbeitsplatzzusage für anschließende qualifizierte Ausbildung vorliegt und bei einem Engpassberuf
- EQ- und BGJ-Problem weiterhin ungelöst
- positiv: kein Ermessen mehr bei der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis, wenn alle Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung erfüllt sind
- **besonders negativ: Wer am Ende des Asylverfahrens noch nicht in einer Ausbildung ist, kann diese erst nach 6 Monaten mit einer normalen Duldung aufnehmen. Die ABH sollen in dieser Zeit die Abschiebung betreiben.** (Regelung gilt nicht für Personen, die vor Ende 2016 eingereist sind und bis zum 02.10.2020 die Ausbildungsduldung beantragen) **Nach dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ (siehe unten) soll aber in vielen Fällen gar keine normale Duldung mehr erteilt werden.**
- Identitätsklärung als Voraussetzung schon während des Asylverfahrens (bis maximal 6 Monate nach der Einreise)
- Denunziationspflicht nun auch für Schulen (Mitteilungspflicht bei Abbruch einer beruflichen Ausbildung bisher nur bei den Betrieben)

Praxistipps für Ihre Beratungen:

Beeilen Sie sich nun! Bringen Sie am besten noch in diesem Jahr alle in Ausbildung, die können!

Wer mit einer Ausbildung den Aufenthalt sichern möchte, sollte sobald wie möglich ein Identitätsdokument beschaffen und wenn möglich noch in diesem Jahr mit der Ausbildung (egal ob schulisch oder betrieblich) beginnen, solange das Asylverfahren/ Asylklageverfahren/ Berufungszulassungsverfahren noch läuft.

Wenn der Asylantrag abgelehnt wird oder die Asylklage abgewiesen wird, sollte evtl. ein Antrag auf Zulassung der Berufung oder ein Asylfolgeantrag gestellt werden, wenn noch keine Ausbildung begonnen wurde.

Ab 2020 können die schulischen und betrieblichen Ausbildungen (in bezug auf Arbeitserlaubnis und Ausbildungsduldung) erheblich erschwert werden, und zwar nach Bundesrecht, nicht nur in Bayern!

III. Beschäftigungsduldung

Die neue Beschäftigungsduldung bedeutet nicht „Wer Arbeit hat, der darf auch bleiben“, wird aber gerade von vielen Geflüchteten so verstanden.

Die Voraussetzungen dafür werden sehr hoch sein, insbesondere

- seit 12 Monaten eine „normale“ Duldung
- seit 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 h pro Woche (Alleinerziehende möglicherweise nur 20 h die Woche)
- vollständige Lebensunterhaltssicherung in den letzten 12 Monaten vor Beantragung (für den Beschäftigten selbst, nicht für Familienangehörige)
- Qualifikation irrelevant
- Identitätsklärung (bei Ehegatten für alle beide) spätestens in den ersten Monaten nach Inkrafttreten
- beide Ehegatten ausreichende Deutschkenntnisse B1
- beide Ehegatten ohne Verurteilung über 50/90 Tagessätzen

Dann: Regelanspruch auf zweijährige Beschäftigungsduldung, auch für Ehegatten und minderjährige Kinder (besser als bei der Ausbildungsduldung). Nach 2 Jahren Beschäftigungsduldung soll Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b Abs. 6 AufenthG (neu) erteilt werden mit den weiteren engen Voraussetzungen des § 25b.

Aber große Unsicherheit: Bei Verlust des Arbeitsplatzes Widerruf der Beschäftigungsduldung, keine Übergangsduldung zur Arbeitsplatzsuche.

Praxistipps für Ihre Beratung im Vorfeld:

Auch wer bereits arbeitet, sollte umgehend versuchen, noch mit einer beruflichen Ausbildung zu beginnen, wenn möglich noch in diesem Jahr! Die Möglichkeit einer Beschäftigungsduldung wird nur wenige betreffen.

Wer nicht mit einer beruflichen Ausbildung beginnen kann oder will, sollte dennoch umgehend Identitätsdokumente besorgen.

Wer nur Teilzeit arbeitet, sollte möglichst auf Vollzeit und Lebensunterhaltssicherung aufstocken.

Sprachtest muss neben der Arbeit absolviert werden, weil B1 nachgewiesen werden muss.

C. Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums für ein Zweites Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (sog. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“)

Der Entwurf enthält viele Verschärfungen und kann sich negativ auf die in den anderen Gesetzen geplanten Bleiberechtsmöglichkeiten für Geduldete auswirken.

Unter anderem sind vorgesehen:

- Ausweitung der **Abschiebungshaft**, insbesondere Ausreisegewahrsam **ohne richtliche Haftanordnung** („Reisebeschränkung in das Inland“) und **starke Ausweitung der Gründe für Fluchtgefahr**, z.B. Einreise aus einem EU-Mitgliedstaat oder Verweigerung der Rückkehrberatung, d.h. jede Person, die aus einem anderen EU-Staat nach Deutschland einreist, kann sofort inhaftiert werden
- **Wiederaufhebung der europarechtlich verbindlichen Trennung von Strafhaft und Abschiebungshaft**
- **Duldung „light“**: neue Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht (damit verbunden Arbeits- und Ausbildungsverbote, keine Integrationsangebote, Sozialleistungskürzungen, Unterbringung in Ausreisezentren, Residenzpflicht für Bezirk der ABH)
- Verschärfungen bei **Einreisesperren und Ausweisungen**
- nochmalige Verschärfungen bei der Geltendmachung von Abschiebungshindernissen wegen **Krankheit**
- erhöhte Anforderungen an die **Passbeschaffungspflicht** (damit verbunden Arbeits- und Ausbildungsverbote, Duldung „light“)
- Verschärfungen bei **Wohnsitzauflagen, Residenzpflicht und Meldeauflagen**

Außerdem: **Kriminalisierung der Zivilgesellschaft**

Alle diejenigen, die die Vollziehung einer bestehenden Ausreisepflicht dadurch beeinträchtigen, dass sie **über geplante Maßnahmen zur Feststellung der Identität ausreisepflichtiger Ausländer mit dem Ziel einer Behinderung derselben informieren** oder **ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde geplante Zeitpunkte oder Zeiträume einer bevorstehenden Abschiebung veröffentlichen, an einen unbestimmten Personenkreis gelangen lassen oder einem ausreisepflichtigen Ausländer mitteilen**, sollen mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Dies wird Rechtsanwäl*innen, Beratungsstellen, NGOs, zivilgesellschaftliche Initiativen betreffen, also die ganze sog. „Anti-Abschiebe-Industrie“.

§ 3: Aktuelle Entwicklungen, Vollzugshinweise des Bayerischen Innenministeriums

Nach dem Koalitionsvertrag der Freien Wähler mit der CSU soll die sog. „3+2-Regelung“ noch offensiver angewendet werden. Die Vollzugshinweise vom 01.09.2016 wurden aufgehoben und neu gefasst.

A. Vollzugshinweise Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten vom 04.03.2019

Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

I. Erfordernis einer Beschäftigungserlaubnis

Arbeitserlaubnis grundsätzlich erforderlich für jede Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 AufenthG, d.h. für jede selbständige Tätigkeit und jede nichtselbständige Beschäftigung im Sinn des § 7 SGB IV

Ausnahmen:

- Rein schulische Ausbildungen, Berufsfachschulen (Sozialpflege, Pflegehelfer, Ergotherapeut*in, Physiotherapeut*in, Logopäd*in, Fremdsprachenkorrespondent*in, Ernährung und Versorgung)
- Hospitationen
- Schulpraktika, berufsschulbegleitende Praktika (außerhalb einer Ausbildung)
- Betriebliche Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 45 SGB III (max. 6 Wochen)
- ehrenamtliche Tätigkeiten

Keine Ausnahmen:

- sonstige Praktika, Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen, Freiwilliges Soziales Jahr FSJ, Bundesfreiwilligendienst Bufdi u.a.
- betriebliche/duale Ausbildungen
- schulische Ausbildungen mit hohem betrieblichen Anteil, z.B. Krankenpflege, Altenpflege

II. Ausschlussgründe/gesetzliche Arbeitsverbote (kein Ermessen)

Asylsuchenden im laufenden Verfahren darf eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden:

- solange die Pflicht besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 61 Abs. 1 AsylG; längstens bis zu 6 Monaten, für Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaats gem. § 29a AsylG ggf. unbefristet, §§ 47, 48 AsylG)
- ansonsten in den ersten drei Monaten (ab Ausstellung des Ankunftsnachweises, nicht ab Asylantragstellung)
- Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaats (Albanien, Bosnien, Serbien, Mazedonien, Montenegro, Kosovo, Ghana, Senegal), die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben (Nach Ansicht des Bayerischen Innenministeriums kommt es auf die förmliche

Asylantragstellung, nicht auf die Einreise und Stellung des Asylgesuchs an.)

Geduldeten darf eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden:

- wenn der Ausländer sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen
- wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei dem Ausländer aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können (Täuschung über Identität/Staatsangehörigkeit, falsche Angaben, mangelnde Mitwirkung bei der Identitätsklärung, Passbeschaffung)
- für Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaats, wenn ihr nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde

III. Ermessensleitende Gesichtspunkte (nicht abschließend)

Ansonsten steht die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde, die dabei verschiedene Kriterien zu berücksichtigen hat:

Während des laufenden Asylverfahrens (Gestattete) spricht für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis:

- Identitätsnachweis und Erfüllung der Passpflicht (im laufenden Asylverfahren aber nur, wenn Kontaktaufnahme mit Botschaft zumutbar, z.B. bei nichtstaatlicher Verfolgung)
- **neu: Zug-um-Zug-Vorgehen: Erteilung der Beschäftigungserlaubnis wird in Aussicht gestellt, wenn Identität geklärt wird und Passpflicht (soweit zumutbar) erfüllt wird**
- Mitwirkung im Asylverfahren?
- im Verhältnis zur bisherigen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet bereits gute Sprachkenntnisse (ggf. mit Bezug zur angestrebten Tätigkeit)?
- hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit im Asylverfahren aufgrund Herkunft aus einem Staat mit hoher Anerkennungsquote (gute Bleibeperspektive: Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien)
- beabsichtigte Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung/Beschäftigung im Gegensatz zu geringqualifizierter Tätigkeit?
- **neu: besondere individuelle Integrationsleistungen, z.B. besonderes bürgerschaftliches, ehrenamtliches Engagement, herausragende berufliche oder schulische Leistungen, erfolgreiche Teilnahme an Sprachkursen, Praktika, Qualifizierungsmaßnahmen u.a.**
- **neu: Beruf mit besonderem Fachkräftemangel (v.a. in den Pflegeberufen, siehe Positivliste zu den sog. Mangelberufen, MINT-Berufe, Ärztinnen und Ärzte**
- **neu: positive Berücksichtigung einer beabsichtigten Aufnahme auch der Pflegehelfer-Ausbildung (Privilegierung schon in IMS vom 23.08.2018)**

Während des laufenden Asylverfahrens spricht gegen die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis:

- Straftaten und sonstige Rechtsverstöße
- Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet
- Ablehnung des Asylantrages als einfach unbegründet (aber nur ein Ermessenskriterium)
- falls die Ablehnung noch nicht bestandskräftig ist (also im laufenden Asylgerichtsverfahren): Ablehnung als offensichtlich unbegründet?
- mögliche Überstellung im Dublin-Verfahren oder bei in anderen Mitgliedstaaten Anerkannten
- fehlende Mitwirkung im Asylverfahren
- im Vergleich zur bisherigen Aufenthaltsdauer geringe Kenntnisse der deutschen Sprache
- ungeklärte Identität
- **neu: Zug-um-Zug-Vorgehen bei qualifizierter Berufsausbildung: Erteilung der Beschäftigungserlaubnis wird in Aussicht gestellt, wenn Identität geklärt wird und Passpflicht (soweit zumutbar) erfüllt wird**

Neu: Wenn eine Beschäftigungserlaubnis bereits erteilt wurde und erloschen ist, soll eine erneute Beschäftigungserlaubnis immer erteilt werden, wenn sich im Vergleich zu vorher keine zusätzlichen negativen Ermessensaspekte ergeben haben.

Bei qualifizierter Berufsausbildung kann über die Beschäftigungserlaubnis bereits bis zu 6 Monate vor dem Ausbildungsbeginn entschieden werden.

nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren (Geduldete):

Aufenthaltsbeendigung hat grundsätzlich Vorrang. Beschäftigungserlaubnis soll nur erteilt werden, wenn auch ein Duldungsgrund vorliegt und eine Duldung ausgestellt wurde.

Nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren spricht für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis:

- geklärte Identität, insbesondere durch Vorlage eines gültigen Nationalpasses
- lange Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet
- **neu: besondere individuelle Integrationsleistungen, z.B. erfolgreicher Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung, mittlerer Schulabschluss, gute Sprachkenntnisse, besonderes bürgerschaftliches, ehrenamtliches Engagement, herausragende berufliche Leistungen, besonderes öffentliches Interesse**
- **neu: Beruf mit besonderem Fachkräftemangel (v.a. in den Pflegeberufen, siehe Positivliste der Bundesagentur für Arbeit zu den sog. Mangelberufen, MINT-Berufe, Ärztinnen und Ärzte**

- geringe Aussicht auf zeitnahe Rückführung

Nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren spricht gegen die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis:

- Abschiebung in absehbarer Zeit möglich
- kurze Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet
- Straftaten und sonstige Rechtsverstöße
- geringe Sprachkenntnisse
- ungeklärte Identität

Neu: Wenn eine Beschäftigungserlaubnis bereits erteilt wurde und erloschen ist, soll eine erneute Beschäftigungserlaubnis immer erteilt werden, wenn sich im Vergleich zu vorher keine zusätzlichen negativen Ermessensaspekte ergeben haben.

IV. Ausbildungsduhlung bei qualifizierter Berufsausbildung, § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG

- Qualifizierte Berufsausbildung: generelle Ausbildungsdauer mindestens 2 Jahre, Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe (z.B. Erzieher*in, Kinderpfleger*in); vgl. BIBB-Liste, KMK-Listen
- also: betriebliche duale Ausbildungen, Berufsfachschulen/Fachschulen, duale Studiengänge mit integrierter Berufsausbildung
- nicht bei: einjährigen (Helfer-)Ausbildungen, Einstiegsqualifizierungen, Schulbesuch
- Keine Straffälligkeit oberhalb der Bagatellgrenzen (vorsätzliche Straftat bis Geldstrafe von 50 Tagessätzen bzw. von 90 Tagessätzen bei ausländerspezifischen Straftaten).
- **Problem:** Voraussetzung, dass „**konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung** nicht bevorstehen“

Neu: Das Bevorstehen ist insbesondere dann der Fall, wenn

- **eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde**
- **ein Antrag zur Förderung der freiwilligen Ausreise gestellt wurde**
- **die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde**
- **ein Dublin-Verfahren eingeleitet wurde**
- **vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen getroffen wurden, z.B. Termin zur Vorstellung bei der Botschaft, Antrag auf Anordnung der Sicherungshaft**

Neu: Bei Fortsetzung einer bereits begonnenen qualifizierten Berufsausbildung oder anschlussfähigen Ausbildung zum Pflegefachhelfer sollen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht mehr stattfinden.

Neu: Zug-um-Zug-Vorgehen: Erteilung der Beschäftigungserlaubnis wird dem Betrieb mit schriftlich zugesichert, sobald der geprüfte Berufsausbildungsvertrag vorliegt, wenn keine weiteren ermessenserheblichen negativen Kriterien hinzutreten.

B. Vollzugshinweise Erteilung einer Ermessensduldung im Vorfeld der künftigen Beschäftigungsduldung vom 04.03.2019

Personen, die gut integriert sind und mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Anwendungsbereich der künftigen bundesgesetzlichen Regelung zur Beschäftigungsduldung fallen, soll bereits im Vorfeld eine Ermessensduldung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Beschäftigungsduldung (s.o. Seite 5) vorliegen.

Die Ermessensduldung soll für 6 Monate erteilt werden und kann danach bis zum Inkrafttreten des Gesetzes verlängert werden.

§ 4: Anhang: Musterschreiben, -klagen, -anträge

A. Vollmacht für Beistand

Name

Adresse

BAMF Az.:

Hiermit bevollmächtige ich Frau /Herrn.....
..... (Name des Beistandes)

geboren am

Adresse, Telefon

mit meiner Vertretung im Asylverfahren als Beistand gem. § 14

Verwaltungsverfahrensgesetz, § 25 Abs. 6 Asylgesetz. Die Bevollmächtigung
bezieht sich auf alle Verfahrenshandlungen.

Mein Beistand ist insbesondere dazu bevollmächtigt,

- mich zur Anhörung zu begleiten und alle Verfahrenshandlungen dort vorzunehmen, einschließlich Frage- und Auskunftsrechte
- Auskünfte zum Stand des Verfahrens einzuholen;
- einen nicht geeigneten Sprachmittler abzulehnen;
- eine besonders geschulte Anhörungsperson zu beantragen;
- einen Anhörer/Sprachmittler des gleichen Geschlechts zu beantragen;
- Dokumente, Atteste, Urkunden für mich einzureichen oder zu übersenden;
- Dienstaufsichtsbeschwerden einzulegen.

Ort, Datum: Unterschrift:

(evtl. Kopie Aufenthaltsgestattung und Kopie Personalausweis anhängen)

B. Klage bei (einfacher) Ablehnung des Asylantrages

Verwaltungsgericht München

München, den

Klage

*Mustafa MOHAMMED, geb. 01.01.1998
afghanischer Staatsangehöriger
Lessingweg 7, 80337 München*

– Kläger –

gegen die

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Nürnberg

– Beklagte –

wegen Asylrecht

Ich erhebe **Klage** und **beantrage**:

**Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.12.2016, zugestellt am 02.01.2017, verpflichtet, mich als Asylberechtigten anzuerkennen;
hilfsweise, mir die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;
hilfsweise:
mir den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;
hilfsweise:
festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.**

Der angefochtene Bescheid ist in der Anlage beigefügt.

In der mündlichen Verhandlung wird ein Dolmetscher für die Sprache.....
benötigt.

Unterschrift

Hinweis:

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter sollte nicht gestellt werden,
wenn die Einreise auf dem Landweg erfolgt ist.

C. Klage bei Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet

Verwaltungsgericht München

München, den

Klage und Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

Mustafa MOHAMMED, geb. 01.01.1998

afghanischer Staatsangehöriger

Lessingweg 7, 80337 München

– Kläger und Antragsteller –

gegen die

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Nürnberg

– Beklagte und Antragsgegnerin –

wegen Asylrecht

Ich erhebe **Klage** und **beantrage**:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.12.2016, zugestellt am

02.01.2017, verpflichtet, mich als Asylberechtigten anzuerkennen;

hilfsweise, mir die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;

hilfsweise:

mir den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;

hilfsweise:

festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Außerdem **beantrage** ich: **Die aufschiebende Wirkung der Klage wird angeordnet.**

Der angefochtene Bescheid ist in der Anlage beigefügt.

Die Klage und der Eilantrag werden wie folgt **begründet**: ...

Hinweise:

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter sollte nicht gestellt werden, wenn die Einreise auf dem Landweg erfolgt ist.

Die Gründe für den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung müssen sofort glaubhaft gemacht werden.

D. Umverteilungsantrag

*Mustafa MOHAMMED, geb. 01.01.1998
Lessingweg 7
80337 München*

*An die Regierung von Oberbayern
Regierungsaufnahmestelle*

München, den

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich meine Umverteilung aus der Stadt München in den Landkreis Erding.

Ich habe mit einer Ausbildung zum Bäcker bei der Bäckerei..... in begonnen und muss morgens um 3.00 Uhr mit der Arbeit beginnen, oft auch samstags und sonntags. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln schaffe ich es nicht, rechtzeitig zum Arbeitsbeginn dort zu sein. Im Moment nimmt mich noch ein Kollege mit dem Auto mit, der aber ab dem..... eine andere Arbeitsstelle antreten wird.

Meinen Ausbildungsvertrag und eine Bestätigung meines Arbeitgebers zum Arbeitsbeginn füge ich in der Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlagen

E. Antrag auf Gestattung der privaten Wohnsitznahme

*Mustafa MOHAMMED, geb. 01.01.1998
Lessingweg 7
80337 München*

*An die Regierung von Oberbayern
Regierungsaufnahmestelle*

München, den

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, mir den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft und die private Wohnsitznahme zu gestatten.

Bei vollständiger Lebensunterhaltssicherung:

In der Anlage übersende ich meinen Arbeitsvertrag und die Lohnbescheinigungen der letzten 6 Monate sowie einen Entwurf des Mietvertrages.

Ich gehe davon aus, dass mein Lebensunterhalt mit den Einkünften vollständig gesichert ist.

Falls Sie noch weitere Unterlagen benötigen, teilen Sie mir dies bitte mit.

Ich bitte um eine baldige Entscheidung.

Bei Krankheit:

In der Anlage übersende ich das Attest meines behandelnden Arztes. Dieser bestätigt, dass mir ein weiterer Verbleib in der Gemeinschaftsunterkunft aus gesundheitlichen Gründen nicht zuzumuten ist und dass ich unbedingt eine private Wohnung benötige, weil sich mein Gesundheitszustand ansonsten wesentlich verschlechtert.

Falls Sie noch weitere Unterlagen benötigen, teilen Sie mir dies bitte mit.

Ich bitte um eine baldige Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlagen

F. Antrag auf Arbeitserlaubnis/Ausbildungserlaubnis

*Mustafa MOHAMMED, geb. 01.01.1998
Lessingweg 7
80337 München*

An die zuständige Ausländerbehörde

München, den

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich,

mir eine Arbeitserlaubnis für die Arbeit als Küchenhilfe im Gasthof „Goldener Hahn“, Inhaber: Josef Maier, ab dem.... zu erteilen

oder

mir eine Arbeitserlaubnis für die Ausbildung zum Koch im Gasthof „Goldener Hahn“, Inhaber: Josef Maier, ab dem.... zu erteilen,

In der Anlage übermittle ich den Arbeitsvertrag/Ausbildungsvertrag und folgende weitere Unterlagen zum Beweis meiner gelungenen Integration:

- Schulzeugnisse
- Praktikumszeugnisse
- Empfehlungsschreiben
- Dringlichkeitsschreiben Arbeitgeber
- usw.
-

Falls Sie noch weitere Unterlagen benötigen, teilen Sie mir dies bitte mit.
Ich bitte um eine baldige Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlagen

G. Ablehnung von Leistungen der Berufsausbildungsförderung, z.B. abH und BAB

Widerspruch gegen Ablehnungsbescheid

*Mustafa MOHAMMED, geb. 01.01.1998
Lessingweg 7
80337 München*

*An die
Bundesagentur für Arbeit*

München, den

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bescheid vom ein.

Der Widerspruch wird wie folgt begründet:

Da ich mich bereits in einer beruflichen Ausbildung befinde, ist meine Bleibeperspektive gut. Nach dem Abschluss des Asylverfahrens habe ich Anspruch auf eine Ausbildungsduldung und nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung kann ich eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Antrag auf einstweilige Anordnung

Sozialgericht München

München, den

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Mustafa Mohammed, Lessingweg 7, 80337 München

-Antragsteller-

gegen

Bundesagentur für Arbeit, München

-

Antragsgegnerin-

wegen Leistungen zur Berufsausbildungsförderung

Hiermit **beantrage** ich, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mir vorläufig Leistungen für (*ausbildungsbegleitende Hilfen, Berufsausbildungsbeihilfe usw.*) zu gewähren.

Begründung:

Mit Antrag vom (Datum) habe ich die Gewährung von (*ausbildungsbegleitenden Hilfen, Berufsausbildungsbeihilfe usw.*) beantragt.

Die Antragsgegnerin hat diesen Antrag mit Bescheid vom.... mit der Begründung zurückgewiesen, ich hätte keine gesicherte Bleibeperspektive.

Gegen diesen Bescheid habe ich am..... Widerspruch eingelegt. Eine Entscheidung über den Widerspruch ist noch nicht erfolgt.

Ich benötige die Leistungen dringend, weil es ansonsten möglich ist, dass ich meine Ausbildung nicht fortsetzen kann bzw. die Prüfungen nicht bestehen kann.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die bisherige Rechtsprechung:

Die Rechtslage zur Frage, wann ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten sei, sei ungeklärt, vergl. BVerfG Beschluss vom 28.09.2017, 1 BvR 1510/17. Die Sozialgerichte gehen deshalb nun teilweise davon aus, dass aufgrund der ungeklärten Rechtslage in bezug auf die sog. Bleibeperspektive jedenfalls vorläufig (im Eilverfahren) die Berufsausbildungsbeihilfe zu gewähren sei, vergl. SG Potsdam, Beschluss vom 20.12.2017, S 6 AL 237/17 ER und LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.01.2018. L 14 AL 5/17 B ER.

Ich gehe davon aus, dass diese Rechtsprechung, die sich bisher nur auf die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bezieht, auch auf die anderen Leistungen, z.B. die ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH), übertragen werden kann.

Unterschrift

Klage gegen Bescheid und Widerspruchsbescheid

Mustafa Mohammed, Lessingweg 7, 80337 München

-Kläger-

gegen

Bundesagentur für Arbeit, München

-Beklagte-

wegen Leistungen zur Berufsausbildungsförderung

Ich erhebe hiermit Klage und **beantrage**:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom... in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom.... verurteilt, mir Leistungen für *(ausbildungsbegleitende Hilfen, Berufsausbildungsbeihilfe usw.)* zu gewähren.

Begründung:

Mit Antrag vom (Datum) habe ich die Gewährung von*(ausbildungsbegleitenden Hilfen, Berufsausbildungsbeihilfe usw.)* beantragt.

Die Beklagte hat diesen Antrag mit Bescheid vom.... mit der Begründung zurückgewiesen, ich hätte keine gesicherte Bleibeperspektive.

Gegen diesen Bescheid habe ich am..... Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom.... abgelehnt.

Da ich mich bereits in einer beruflichen Ausbildung befinde, ist meine Bleibeperspektive gut. Nach dem Abschluss des Asylverfahrens habe ich Anspruch auf eine Ausbildungsduldung und nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung kann ich eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Unterschrift

§ 5: Webseiten, Literaturhinweise, Fortbildungen

Hilfreiche Links:

www.fluechtlingsrat-bayern.de

www.refugio-muenchen.de

www.proasyl.de

www.einwanderer.net

www.b-umf.de

www.asylhelfer.bayern

fluechtlingshelfer.info

Juristisches:

www.asyl.net

www.migrationsrecht.net

www.lawclinicmunich.de

www.asylindeutschland.de

Zahlen und Statistiken:

www.bamf.de

Frauen:

www.solwodi.de

www.agisra.org

www.frauenrechte.de

Informationen über Herkunftsländer:

www.amnesty.de

www.ecoi.net

www.refugees.org

www.unhcr.de

Kirchenasyl:

www.kirchenasyl.de

Literatur (geeignet auch für Nichtjurist*innen)

Haubner/Kalin: Einführung in das Asylrecht. Asylverfahren. Asylgerichtsverfahren.

Materielles Recht, 2017

Heinhold: Recht für Flüchtlinge. Ein Leitfaden durch das Asyl- und Ausländerrecht für die Praxis, 2019

Frings/Domke: Asylarbeit. Der Rechtsratgeber für die soziale Praxis, 2017

Hocks: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz. Ein praktischer Leitfaden für die berufliche und ehrenamtliche Begleitung und Beratung von Flüchtlingen, 2017

Fortbildungen

Ejsa (Evangelische Jugendsozialarbeit) bietet verschiedene Fortbildungen an:

www.ejsa-bayern.de

Die nächsten Fortbildungen mit Rechtsanwältin Haubner:

Aufenthaltssicherung für vollziehbar Ausreisepflichtige, Nürnberg 01.10.2019

Aufenthaltsverfestigung (für bereits Anerkannte), München, 27.11.2019

Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, Nürnberg, 21.01.2019

Informationen demnächst auf der ejsa-Website

Vertiefende Informationen zum Asylrecht, München, 09.04.2019

Rechtsanwältin Petra Haubner